



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Jänner 2021 (R Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner - Zuteilung RE zu 100% - Aufhebung Zuteilung RIMM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (OR Mag.iur. Alexander Svetly - dauerhafte Zuteilung RIMM 50% und RE 50%) m.W. 01. Jänner 2021
- Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Inneres mit Wirkung vom 8. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 verlängert
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestellung von VB(v1) Hofrätin Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanna Slaby zur Vorständin der Technischen Abteilung 4A
- Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die internationale Patentklassifikation
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes - Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 sowie Buchstabenverteilung

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Zur Frage der Nichtigkeit eines Unterbrechungsbeschlusses im markenrechtlichen Lösungsverfahren:

Ein außerhalb der mündlichen Verhandlung gefasster Unterbrechungsbeschluss ist wirksam. Wird aber der anderen Partei keine Möglichkeit geboten, zu dem Unterbrechungsantrag Stellung zu nehmen, liegt Nichtigkeit des Beschlusses wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Direkt-Zustellung des Antrags gemäß § 112 ZPO vermag die Nichtigkeit nicht zu beseitigen, weil die Gegnerin ohne Aufforderung durch die Nichtigkeitsabteilung nicht gehalten war, eine Äußerung abzugeben.

Nichtigkeitsgründe müssen ohne Rücksicht darauf wahrgenommen werden, ob sie sich im Einzelfall ausgewirkt haben.

- Zur Frage des Eingriffs in die Unternehmensbezeichnung „Rat Pack Filmproduktion“ durch die Marke „RAT PAC“ (registriert für diverse Dienstleistungen im Bereich der Filmproduktion, für den Betrieb von Kasinos sowie für diverse Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen).

Der Schutz, den § 32 MSchG gewährt, hängt nicht von der Registrierung im österreichischen Firmenbuch ab, sondern davon, ob das Unternehmenskennzeichen im Inland bei einer dauerhaften wirtschaftlichen Betätigung verwendet wird. [...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Jänner 2021 (R Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner - Zuteilung RE zu 100% - Aufhebung Zuteilung RIMM)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Jänner 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

R Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner wird – unter Aufhebung ihrer bisherigen Zuteilung zur Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster – RIMM im Ausmaß von 20 % - der Rechtsabteilung Erfindungen – RE zur Gänze zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (OR Mag.iur. Alexander Svetly - dauerhafte Zuteilung RIMM 50% und RE 50%) m.W. 01. Jänner 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Jänner 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Oberrat Mag.iur. Alexander Svetly wird der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster – RIMM zu 50% seiner Normalarbeitszeit (Stammabteilung) und der Rechtsabteilung Erfindungen – RE zu 50% seiner Normalarbeitszeit dauerhaft zugeteilt.

---

### **Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Inneres mit Wirkung vom 8. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 verlängert**

Es wird mitgeteilt, dass die Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Inneres mit Wirkung vom 8. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 verlängert wurde.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestellung von VB(v1) Hofrätin Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanna Slaby zur Vorständin der Technischen Abteilung 4A**

Gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Hofrätin Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanna Slaby wird zur Vorständin der Technischen Abteilung 4A bestellt.

---

### **Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die internationale Patentklassifikation**

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (BGBl. Nr. 517/1975 idF BGBl. Nr. 125/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 174/2011) hinterlegt:

Staaten: Datum des Inkraft-  
tretens gemäß  
Art. 13 Abs. 1 lit. b:

Montenegro 6. Jänner 2013  
Saudi-Arabien 16. Oktober 2021

Ferner werden die Kundmachungen über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 393/1996, BGBl. III Nr. 173/1997, BGBl. III Nr. 82/2000, BGBl. III Nr. 129/2001, BGBl. III Nr. 46/2002 und BGBl. III Nr. 174/2011 dahingehend berichtigt, dass es in der Listenüberschrift hinsichtlich der Zitierung der Bestimmung des Inkrafttretens statt „Art. 18 Abs. 1 lit. b“ richtig „Art. 13 Abs. 1 lit. b“ zu lauten hat.

---

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes**  
**Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Jänner 2021**

**Rechtskundige Mitglieder:**

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

**1, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**B, K, Q, U und Ü**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

**2, 8, 16, 22, 29, 34, 41, 46 und 48**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**D, M, S, W und X**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß.

Für die Prüfung der in den Nummern

**3, 9, 14, 17, 21, 25, 33, 37, 44 und 49**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**A, Ä, G, I, O, Ö, R und V**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

MMag.iur. Silvie Frösch.

Für die Prüfung der in den Nummern

**4, 13, 20, 28, 36, 40, 45 und 53**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**F, L, P, und Y**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Karoline Eder-Helwein.

Für die Prüfung der in den Nummern

**5, 10, 26, 32 und 50**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**E, N und T**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Robert Ullrich.

Für die Prüfung der in den Nummern

**6, 12, 18, 24, 30, 38, 42 und 52**

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

**C, H, J und Z**

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP  
Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Jänner 2021**

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 1. Jänner 2021:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Fröch	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Lager-Süß		D
E	Ullrich		E
F	Eder-Helnwein		F
G	Fröch	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Fröch		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim		K
L	Eder-Helnwein		L
M	Lager-Süß		M
N	Ullrich	Hofner	N
O, Ö	Fröch		O, Ö
P	Eder-Helnwein		P
Q	Kim		Q
R	Fröch		R
S	Lager-Süß		S
T	Ullrich		T
U, Ü	Kim	Dersch	U, Ü
V	Fröch		V
W	Lager-Süß		W
X	Lager-Süß		X
Y	Eder-Helnwein		Y
Z	Rieger-Bayer	Z	

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. August 2020, 33R48/20a

**Zur Frage der Nichtigkeit eines Unterbrechungsbeschlusses im markenrechtlichen Lösungsverfahren:**

**Ein außerhalb der mündlichen Verhandlung gefasster Unterbrechungsbeschluss ist wirksam. Wird aber der anderen Partei keine Möglichkeit geboten, zu dem Unterbrechungsantrag Stellung zu nehmen, liegt Nichtigkeit des Beschlusses wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Direkt-Zustellung des Antrags gemäß § 112 ZPO vermag die Nichtigkeit nicht zu beseitigen, weil die Gegnerin ohne Aufforderung durch die Nichtigkeitsabteilung nicht gehalten war, eine Äußerung abzugeben.**

**Nichtigkeitsgründe müssen ohne Rücksicht darauf wahrgenommen werden, ob sie sich im Einzelfall ausgewirkt haben.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Unterbrechungsbeschluss](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28. April 2020, 33R5/20b

**Zur Frage des Eingriffs in die Unternehmensbezeichnung „Rat Pack Filmproduktion“ durch die Marke „RAT PAC“ (registriert für diverse Dienstleistungen im Bereich der Filmproduktion, für den Betrieb von Kasinos sowie für diverse Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen).**

**Der Schutz, den § 32 MSchG gewährt, hängt nicht von der Registrierung im österreichischen Firmenbuch ab, sondern davon, ob das Unternehmenskennzeichen im Inland bei einer dauerhaften wirtschaftlichen Betätigung verwendet wird.**

**Es geht weiters nicht um den Vergleich von Waren und Dienstleistungen, wie dies üblicherweise im Streit zweier Markeninhaber der Fall ist, sondern darum, ob die Branche, für die die Antragstellerin ihr Unternehmenskennzeichen benützt, ausreichend nahe jenen Dienstleistungen ist, für die die angegriffene Marke registriert ist.**

**Die Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen weisen dabei keine ausreichende Nähe auf.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [RatPack](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

**Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bayramiç Beyazı“, GU (TR, Nektarine), 16.12.2020, C 435/14/2020

„Taşköprü Sarımsağı“, GU (TR, Knoblauch), 17.12.2020, C 436/25/2020

„Budaörsi őszibarack“, GGA (HU, Pfirsich), 23.12.2020, C 447/21/2020

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 03.12.2020, C 418/9/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Radicchio Rosso di Treviso“ (GGA, IT, Obst, Gemüse), Abl L 163/21/96, L 209/7/08, L 209/07/08, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 08.12.2020, C 424/43/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Rheinisches Zuckerrübenkraut“/„Rheinischer Zuckerrübensirup“/„Rheinisches Rübenkraut“ (GGA, DE, Saft von Zuckerrübe, ABl. C 189/33/2011; L 182/10/2012; L 54/2/2017, Beschreibung des Erzeugnisses und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Tobias Chromy, BA – KD-ÖA m.W. 15. Jänner 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (HR Dr.rer.nat. Irina Woldman – Verlängerung der Zuteilung zur TA 4B) m.W. 11. Februar 2021
- Ing. Oliver Petschk, ADV-SV 3 Analytiker des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; Versetzung zum ÖPA m.W. 1. Februar 2021

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die Marke „360VITAL“ (unter anderem eingetragen für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 41 und 44) ist der Marke „360“ (eingetragen für die Klassen 35, 38, 41, 43 und 44) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Die Ziffernfolge „360“ ist eine im Verkehr gängige und/oder bekannte Zahl, die den Teilnehmern gedanklich eine (gewisse) Vollständigkeit vermittelt.

Der Einwand des Fehlens der Unterscheidungskraft der Widerspruchsmarke ist im Widerspruchsverfahren nicht beachtlich.

#### - Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine „Vorrichtung zum Abschluss eines einen Platten- oder Steinbelag aufweisenden Bodenabschnitts“.

Anwendung des „could-would-approach“ sowie des „Aufgabe-Lösungs-Ansatzes“.

Die „objektive technische Aufgabe“ ist es, die technischen Effekte oder Wirkungen jener Merkmale, welche die beanspruchte Erfindung vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden, beim nächstliegenden Stand der Technik zu erzielen.

### • Berichte und Mitteilungen

- Ruhestandsversetzung FOINSP Christian Haas
  - Erklärung von Großbritannien zu diversen Verträgen
  - Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
  - Internationale Marken – künftig verpflichtende Angabe einer E-Mailadresse
  - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
  - PCT - Gebührenänderung
-

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Tobias Chromy, BA – KD-ÖA m.W. 15. Jänner 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Tobias Chromy, BA, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 15. Jänner 2021 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – Bereich Öffentlichkeitsarbeit – KD-ÖA zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (HR Dr.rer.nat. Irina Woldman – Verlängerung der Zuteilung zur TA 4B) m.W. 11. Februar 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 11. Februar 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

HR Dr.rer.nat. Irina Woldman wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur TA 4A – der TA 4B für weitere 3 Monate zu 100% ihrer Normalarbeitszeit dienstzugeteilt.

---

### **Ing. Oliver Petschk, ADV-SV 3 Analytiker des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; Versetzung zum ÖPA m.W. 1. Februar 2021**

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass Analytiker Ing. Oliver Petschk mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2021 zum Österreichischen Patentamt versetzt wurde.

---

## **Entscheidungen**

### **Markenrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 29. Juni 2020, 33R39/20b

**Die Marke „360VITAL“ (unter anderem eingetragen für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 41 und 44) ist der Marke „360“ (eingetragen für die Klassen 35, 38, 41, 43 und 44) nicht verwechslungsfähig ähnlich.**

**Die Ziffernfolge „360“ ist eine im Verkehr gängige und/oder bekannte Zahl, die den Teilnehmern gedanklich eine (gewisse) Vollständigkeit vermittelt.**

**Der Einwand des Fehlens der Unterscheidungskraft der Widerspruchsmarke ist im Widerspruchsverfahren nicht beachtlich.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [360](#)

---

## Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 16. Juli 2020, 133R133/19k

**Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine „Vorrichtung zum Abschluss eines einen Platten- oder Steinbelag aufweisenden Bodenabschnitts“. Anwendung des „could-would-approach“ sowie des „Aufgabe-Lösungs-Ansatzes“. Die „objektive technische Aufgabe“ ist es, die technischen Effekte oder Wirkungen jener Merkmale, welche die beanspruchte Erfindung vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden, beim nächstliegenden Stand der Technik zu erzielen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Abschlussvorrichtung](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Ruhestandsversetzung FOINSP Christian Haas

Es wird mitgeteilt, dass FOINSP Christian Haas mit Ablauf des 31. Jänner 2021 in den Ruhestand versetzt wurde.

---

### Erklärung von Großbritannien zu diversen Verträgen:

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Großbritannien die Ausdehnung folgender Verträge auch auf Guernsey, die Isle of Man und Gibraltar erklärt hat:

Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren;  
Markenrechtsvertrag.

Die Erklärungen sind mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten.

Weiters hat der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) mitgeteilt, dass Großbritannien die Ausdehnung folgender Verträge auf folgende Regionen erklärt hat:

Patent Cooperation Treaty (PCT): Guernsey;  
Abkommen von Locarno: Isle of Man;  
Nizzaer Klassifikation: Guernsey und Isle of Man.

Die Erklärungen werden am 23. März 2021 in Kraft treten.

---

### Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 4 des Jahrganges 2020 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 124 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht. (vgl. [https://www.who.int/medicines/publications/druginformation/issues/124\\_List\\_INN\\_Proposed\\_List.pdf](https://www.who.int/medicines/publications/druginformation/issues/124_List_INN_Proposed_List.pdf) )

Die Einspruchsfrist endet am 21. Mai 2021.

---

## Internationale Marken – künftig verpflichtende Angabe einer E-Mailadresse

Mit Inkrafttreten von Änderungen der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Markenabkommen am 1. Februar 2021 wird die Angabe einer E-Mailadresse des Antragstellers oder seines Vertreters in allen ab diesem Datum beim ÖPA oder direkt bei der WIPO einlangenden Anträgen betreffend internationale Marken verpflichtend.

Dies betrifft besonders

- Anträge auf internationale Registrierung,
- Anträge auf Eintragung eines Inhaberwechsels,
- Anträge durch einen neu bestellten Vertreter.

Fehlende Angaben einer E-Mailadresse führen zu sogen. „Irregularity“-Mitteilungen des Internationalen Büros, auf die binnen 3 Monaten zu reagieren ist. Erfolgt keine Reaktion, gilt der betreffende Antrag als zurückgenommen bzw. wird die erfolgte Vertreterbestellung nicht als solche betrachtet.

Das Internationale Büro der WIPO wird alle Mitteilungen betreffend die internationale Registrierung an die angegebene und in das Internationale Register eingetragene E-Mailadresse senden. Nur für den Fall, dass diese elektronische Kommunikation fehlschlägt, ist eine nachträgliche Zustellung auf dem Postweg vorgesehen.

Angesichts der Priorisierung elektronischer Kommunikation wird Inhabern internationaler Marken und deren Vertretern, die dem Internationalen Büro bisher noch keine E-Mailadresse bekanntgegeben haben, dringend angeraten, dies unter dem Link <https://www3.wipo.int/contact/en/madrid/> nachzuholen.

Entsprechende Information des Internationalen Büros der WIPO (in Englisch) ist unter [https://www.wipo.int/madrid/en/news/2021/news\\_0003.html](https://www.wipo.int/madrid/en/news/2021/news_0003.html) zugänglich.

---

## Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Pesca di Delia“, GGA (IT, Pfirsich), 18.01.2021, C 18/45/2021

„Nagykun rizs“, GGA (HU, Reis), 25.01.2021, C 27/26/2021

„Aito saunapalvikinkku“/„Äkta basturökt skinka“, GGA (FI, Schinken), 25.01.2021, C 27/29/2021

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 25.01.2021, C 27/21/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Aischgründer Karpfen“ (GGA, DE, Fisch, ABI. C 64/16/2012, L 326/1/2012, Beschreibung des Erzeugnisses und Erzeugungsverfahren)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im

Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### **PCT - Gebührenänderung**

Mit 1. Jänner 2021 hat das Internationale Büro der WIPO ausgewählte Gebühren des PCT angepasst, siehe PCT Fee table der WIPO. Für die für AT relevanten Gebühren siehe auch im PCT Applicant's Guide, in blau die jwlg. Veränderungen:

Für RO/AT

[https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexc/ax\\_c\\_at.pdf](https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexc/ax_c_at.pdf);

Für ISA/AT

[https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexd/ax\\_d\\_at.pdf](https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexd/ax_d_at.pdf);

Für IPEA/AT

[https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexe/ax\\_e\\_at.pdf](https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexe/ax_e_at.pdf);

Für SISA/AT

[https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexsis/ax\\_sisa\\_at.pdf](https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexsis/ax_sisa_at.pdf)

---



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (OR Mag.rer.nat. Judith Stoll - Zuteilung STE 25% - Beibehaltung TA 1B 75%) m.W. 01. März 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Kmsr Christina Nettek, Bakk.phil. – Zuteilung IP-Academy zu 70 % und Beibehaltung Zuteilung KD-ÖA zu 30 % auf die Dauer von 3 Monaten) m.W. 01. März 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt von Ing. Friederike Weissensteiner, MSc und Bestimmung zur Vorständin der Abteilung IT
- Änderungen der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „das Mahlwerk cafe &“ ist der Wortbildmarke „MAHLWERK Restaurant Bar“ im Bereich der KI 43 verwechslungsfähig ähnlich. Dabei ist die Dominanz des Textes „Mahlwerk“ ebenso von Bedeutung wie die Quasi-Identität der Dienstleistungen, wobei die grafischen Elemente ausreichend weit in den Hintergrund treten.
- Die Wortmarke VIVATICKET ist der Wortmarke VIVA im Bereich diverser Dienstleistungen der KI 35 (insbesondere: Einzelhandelsdienstleistungen) verwechslungsfähig ähnlich.  
Für die Frage der Bekanntheit einer Marke (§ 10 Abs 2 MSchG) existieren keine festen Prozentsätze. Die Rechtsfrage der Bekanntheit der Marke kann stets nur aufgrund des konkret erwiesenen Sachverhalts beantwortet werden.  
Dass Einzelhändler zum Zwecke ihrer eigenen Absatzförderung notwendigerweise Waren Dritter bewerben müssen, macht sie nicht zu Dienstleistern gegenüber diesen Dritten im Sinne eines Werbe-Dienstleisters.

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Budapestener Vertrag: Beitritt von Vietnam
- Ruhestandsversetzungen
- Totentafel

### • Anhang:

- Änderungen der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (OR Mag.rer.nat. Judith Stoll - Zuteilung STE 25% - Beibehaltung TA 1B 75%) m.W. 01. März 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. März 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OR Mag.rer.nat. Judith Stoll wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur TA 1B zu 75 % ihrer Normalarbeitszeit - der Stabsstelle Erfindungen – STE zu 25 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Kmsr Christina Nettek, Bakk.phil. – Zuteilung IP-Academy zu 70 % und Beibehaltung Zuteilung KD-ÖA zu 30 % auf die Dauer von 3 Monaten) m.W. 01. März 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. März 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kmsr Christina Nettek, Bakk.phil. wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur KD-ÖA zu 30% - der IP-Academy zu 70 % ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt von Ing. Friederike Weissensteiner, MSc und Bestimmung zur Vorständin der Abteilung IT**

Gemäß § 61 Abs. 2 und 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 15. März 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Ing. Friederike Weissensteiner, MSc, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 15. März 2021 antreten wird, wird der Abteilung IT zugeteilt und zur Vorständin der Abteilung IT bestimmt.

---

### **Änderungen der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken**

Der vollständige Text der Ausführungsordnung findet sich im **Anhang** des Patentblattes.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 04. August 2020, 33R70/20b

**Die Wortbildmarke „das Mahlwerk cafe &“ ist der Wortbildmarke „MAHLWERK Restaurant Bar“ im Bereich der KI 43 verwechslungsfähig ähnlich. Dabei ist die Dominanz des Textes „Mahlwerk“ ebenso von Bedeutung wie die Quasi-Identität der Dienstleistungen, wobei die grafischen Elemente ausreichend weit in den Hintergrund treten.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [MAHLWERK](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 12. Mai 2020, 33R23/20z

**Die Wortmarke VIVATICKET ist der Wortmarke VIVA im Bereich diverser Dienstleistungen der KI 35 (insbesondere: Einzelhandelsdienstleistungen) verwechslungsfähig ähnlich.**

**Für die Frage der Bekanntheit einer Marke (§ 10 Abs 2 MSchG) existieren keine festen Prozentsätze.**

**Die Rechtsfrage der Bekanntheit der Marke kann stets nur aufgrund des konkret erwiesenen Sachverhalts beantwortet werden.**

**Dass Einzelhändler zum Zwecke ihrer eigenen Absatzförderung notwendigerweise Waren Dritter bewerben müssen, macht sie nicht zu Dienstleistern gegenüber diesen Dritten im Sinne eines Werbe-Dienstleisters.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [VIVA](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### **Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Plăcintă dobrogeană“, GGA (RO, Backwaren), 03.02.2021, C 38/4/2021

„Salată cu icre de știucă de Tulcea“, GGA (RO, Fischpaste), 04.02.2021, C 39/26/2021

„Hegykői petrezselyemgyökér“, GGA (HU, Rindfleisch), 05.02.2021, C 40/22/2021

„Söir“, GGA (EE, Käse), 09.02.2021, C 46/10/2021

„Cerise des coteaux du Ventoux“, GGA (FR, Kirsche), 22.02.2021, C 61/27/2021

„Balatoni hal“, GGA (HU, Fisch), 23.02.2021, C 63/27/2021

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt,

1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### **Budapester Vertrag: Beitritt von Vietnam**

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Vietnam dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Vietnam am 1. Juni 2021 in Kraft treten wird.

---

### **Ruhestandsversetzungen**

Es wird mitgeteilt, dass HR Dipl.-Ing. Adolf Mehlmaier mit Ablauf des 28. Februar 2021 in den Ruhestand versetzt wurde.

Weiters ist Herr Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard Hengl mit Ablauf des 28. Februar 2021 aufgrund eines Übertritts in den Ruhestand aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Wir wünschen ihnen für ihre Zukunft alles Gute!

---

### **Totentafel**

Das Patentamt trauert um Herrn Johann Mahlfleisch, verstorben am 9. Februar 2021.

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 25. Jänner 2021

Teil III

### 11. Änderungen der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

#### 11. Änderungen der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBlG), BGBl. I Nr. 100/2003 idgF, wird kundgemacht:

Durch Beschlüsse der Versammlung der Madrider Union im Rahmen der Verwaltungskörperkonferenzen (Governing Bodies) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Herbst 2019 und Herbst 2020 wurde die Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 34/2020) mit Wirkung vom 1. Februar 2021 wie folgt geändert:

**Regulations under  
the Protocol Relating to the Madrid Agreement  
Concerning the International Registration of Marks**

(as in force on February 1, 2021)

**Chapter 1  
General Provisions**

[...]

*Rule 3*

*Representation Before the International Bureau*

[...]

(2) *[Appointment of the Representative]* (a) The appointment of a representative may be made in the international application or in a subsequent designation or in a request under Rule 25 and shall indicate the name and address, given in accordance with the Administrative Instructions, and the electronic mail address of the representative.

[...]

[...]

(4) *[Recording and Notification of Appointment of a Representative; Effective Date of Appointment]* (a) Where the International Bureau finds that the appointment of a representative complies with the applicable requirements, it shall record the fact that the applicant or holder has a representative, as well as the name, address and electronic mail address of the representative, in the International Register. In such a case, the effective date of the appointment shall be the date on which the International Bureau received the international application, subsequent designation, request or separate communication in which the representative is appointed.

[...]

[...]

## **Chapter 2 International Applications**

[...]

### *Rule 9*

#### *Requirements Concerning the International Application*

[...]

(4) *[Contents of the International Application]*

(a) The international application shall contain or indicate

[...]

(ii) the address, given in accordance with the Administrative Instructions, and the electronic mail address of the applicant,

(iii) the name and address, given in accordance with the Administrative Instructions, and the electronic mail address of the representative, if any,

[...]

[...]

[...]

## **Chapter 4 Facts in Contracting Parties Affecting International Registrations**

[...]

### *Rule 21*

#### *Replacement of a National or Regional Registration by an International Registration*

(1) *[Request and Notification]* From the date of the notification of the international registration or of the subsequent designation, as the case may be, the holder may present directly to the Office of a designated Contracting Party a request for that Office to take note of the international registration in its Register, in accordance with Article 4*bis*(2) of the Protocol. Where, following the said request, the Office has taken note in its Register that a national or a regional registration or registrations, as the case may be, have been replaced by the international registration, that Office shall notify the International Bureau accordingly. Such notification shall indicate

[...]

(iii) the filing date and number, the registration date and number, and, if any, the priority date of the national or regional registration or registrations which have been replaced by the international registration.

The notification may also include information relating to any other rights acquired by virtue of that national or regional registration or registrations.

[...]

(3) *[Further Details Concerning Replacement]*

(a) Protection to the mark that is the subject of an international registration may not be refused, even partially, based on a national or regional registration which is deemed replaced by that international registration.

(b) A national or regional registration and the international registration that has replaced it shall be able to coexist. The holder may not be required to renounce or request the cancellation of a national or regional registration which is deemed replaced by an international registration and should be allowed to renew that registration, if the holder so wishes, in accordance with the applicable national or regional law.

(c) Before taking note in its Register, the Office of a designated Contracting Party shall examine the request referred to in paragraph (1) to determine whether the conditions specified in Article 4*bis*(1) of the Protocol have been met.

(d) The goods and services concerned with replacement, listed in the national or regional registration, shall be covered by those listed in the international registration.

(e) A national or regional registration is deemed replaced by an international registration as from the date on which that international registration takes effect in the designated Contracting Party concerned, in accordance with Article 4(1)(a) of the Protocol.

## **Chapter 5 Subsequent Designations; Changes**

[...]

### *Rule 25 Request for Recording*

[...]

#### (2) *[Contents of the Request]*

(a) A request under paragraph (1)(a) shall, in addition to the requested recording, contain or indicate

[...]

(iii) in the case of a change in the ownership of the international registration, the name and address, given in accordance with the Administrative Instructions, and the electronic mail address of the natural person or legal entity mentioned in the request as the new holder of the international registration (hereinafter referred to as “the transferee”),

[...]

[...]

[...]

## **Chapter 8 Fees**

[...]

### *Rule 36 Exemption From Fees*

Recording of the following shall be exempt from fees:

[...]

(ii) any change concerning the telephone number, address for correspondence, electronic mail address and any other means of communication with the applicant, holder or representative, as specified in the Administrative Instructions,

[...]

## **Règlement d'exécution du Protocole relatif à l'Arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international des marques**

(texte en vigueur le 1<sup>er</sup> février 2021)

### **Chapitre premier Dispositions générales**

[...]

*Règle 3**Représentation devant le Bureau international*

[...]

2) [*Constitution du mandataire*] a) La constitution d'un mandataire peut être faite dans la demande internationale ou dans une désignation postérieure ou dans une demande visée à la règle 25 qui doit contenir le nom et l'adresse, indiqués conformément aux instructions administratives, ainsi que l'adresse électronique du mandataire.

[...]

[...]

4) [*Inscription et notification de la constitution d'un mandataire; date de prise d'effet de la constitution d'un mandataire*] a) Lorsque le Bureau international constate que la constitution d'un mandataire remplit les conditions fixées, il inscrit au registre international le fait que le déposant ou titulaire a un mandataire, ainsi que le nom, l'adresse et l'adresse électronique du mandataire. Dans ce cas, la date de prise d'effet de la constitution du mandataire est la date à laquelle le Bureau international a reçu la demande internationale, la désignation postérieure, la demande ou la communication distincte dans laquelle le mandataire est constitué.

[...]

[...]

## **Chapitre 2**

### **Demande internationale**

[...]

*Règle 9**Conditions relatives à la demande internationale*

[...]

4) [*Contenu de la demande internationale*]

a) La demande internationale doit contenir ou indiquer

[...]

- ii) l'adresse du déposant, indiquée conformément aux instructions administratives, ainsi que son adresse électronique,
- iii) le nom et l'adresse du mandataire, s'il y en a un, indiqués conformément aux instructions administratives, ainsi que son adresse électronique,

[...]

[...]

[...]

## **Chapitre 4**

### **Faits survenant dans les parties contractantes et ayant une incidence sur les enregistrements internationaux**

[...]

*Règle 21**Remplacement d'un enregistrement national ou régional  
par un enregistrement international*

1) [*Demande et notification*] À compter de la date de la notification de l'enregistrement international ou de la désignation postérieure, selon le cas, le titulaire peut présenter directement à l'Office d'une partie contractante désignée une demande tendant à ce que cet Office prenne note de l'enregistrement

international dans son registre, conformément à l'article 4bis.2) du Protocole. Lorsque, suite à cette demande, l'Office a pris note, dans son registre, du fait qu'un enregistrement national ou régional ou des enregistrements nationaux ou régionaux, selon le cas, ont été remplacés par l'enregistrement international, cet Office le notifie au Bureau international. Cette notification indique

[...]

- iii) la date et le numéro de dépôt, la date et le numéro d'enregistrement et, le cas échéant, la date de priorité de l'enregistrement national ou régional ou des enregistrements nationaux ou régionaux qui ont été remplacés par l'enregistrement international.

La notification peut aussi inclure des informations sur tout autre droit acquis du fait de cet enregistrement national ou régional ou de ces enregistrements nationaux ou régionaux.

[...]

### 3) *[Précisions supplémentaires concernant le remplacement]*

a) La protection de la marque qui fait l'objet d'un enregistrement international ne peut être refusée, même partiellement, sur la base d'un enregistrement national ou régional qui est réputé avoir été remplacé par cet enregistrement international.

b) Un enregistrement national ou régional et l'enregistrement international qui l'a remplacé peuvent coexister. Le titulaire ne peut être tenu de renoncer à un enregistrement national ou régional qui est réputé avoir été remplacé par un enregistrement international ou d'en demander la radiation et il devrait être autorisé à renouveler cet enregistrement, s'il le souhaite, conformément à la législation nationale ou régionale applicable.

c) Avant de prendre note de l'enregistrement international dans son registre, l'Office d'une partie contractante désignée examine la demande visée à l'alinéa 1) afin de déterminer si les conditions énoncées à l'article 4bis.1) du Protocole sont remplies.

d) Les produits et services concernés par le remplacement, énumérés dans l'enregistrement national ou régional, sont couverts par ceux qui sont énumérés dans l'enregistrement international.

e) Un enregistrement national ou régional est réputé avoir été remplacé par un enregistrement international à compter de la date à laquelle cet enregistrement international prend effet dans la partie contractante désignée concernée, conformément à l'article 4.1)a) du Protocole.

## **Chapitre 5** **Désignations postérieures; modifications**

[...]

### *Règle 25*

#### *Demande d'inscription*

[...]

### 2) *[Contenu de la demande]*

a) Une demande en vertu de l'alinéa 1)a) doit contenir ou indiquer, en sus de l'inscription demandée,

[...]

- iii) dans le cas d'un changement de titulaire de l'enregistrement international, le nom et l'adresse, indiqués conformément aux instructions administratives, ainsi que l'adresse électronique, de la personne physique ou morale mentionnée dans la demande comme étant le nouveau titulaire de l'enregistrement international (ci-après dénommé le "nouveau titulaire"),

[...]

[...]

[...]

## **Chapitre 8 Émoluments et taxes**

[...]

### *Règle 36 Exemption de taxes*

Les inscriptions relatives aux données suivantes sont exemptes de taxes :

[...]

- ii) toute modification concernant le numéro de téléphone, l'adresse pour la correspondance, l'adresse électronique et tout autre moyen de communication avec le déposant, le titulaire ou le mandataire, selon les modalités spécifiées dans les instructions administratives,

[...]

*(Übersetzung)*

## **Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken**

(in der ab 1. Februar 2021 geltenden Fassung)

### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

[...]

#### **Regel 3**

#### **Vertretung vor dem Internationalen Büro**

[...]

##### **(2) [Bestellung des Vertreters]**

- a) Die Bestellung eines Vertreters kann in dem internationalen Gesuch, in einer nachträglichen Benennung oder in einem Antrag nach Regel 25 erfolgen und hat den Namen und die Anschrift des Vertreters, wie in den Verwaltungsvorschriften geregelt, sowie seine E-Mail-Adresse anzugeben.

[...]

[...]

##### **(4) [Eintragung der Bestellung eines Vertreters und Mitteilung darüber; Datum des Wirksamwerdens der Bestellung]**

- a) Stellt das Internationale Büro fest, dass die Bestellung eines Vertreters den geltenden Erfordernissen entspricht, so trägt es die Tatsache, dass der Hinterleger oder Inhaber einen Vertreter hat, sowie Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des Vertreters im internationalen Register ein. In diesem Fall ist das Datum des Wirksamwerdens der Bestellung das Datum, an dem das Internationale Büro das internationale Gesuch, die nachträgliche Benennung, den Antrag oder eine getrennte Mitteilung, in welcher der Vertreter bestellt worden ist, erhalten hat.

[...]

[...]

## Kapitel 2

### Internationale Gesuche

[...]

#### Regel 9

##### Erfordernisse bezüglich des internationalen Gesuchs

[...]

##### (4) *[Inhalt des internationalen Gesuchs]*

- a) Das internationale Gesuch muss Folgendes enthalten oder angeben:
- i) den Namen des Hinterlegers, wie in den Verwaltungsvorschriften geregelt,
  - ii) die Anschrift des Hinterlegers, wie in den Verwaltungsvorschriften geregelt, und seine E-Mail-Adresse,
  - iii) gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Vertreters, wie in den Verwaltungsvorschriften geregelt, sowie seine E-Mail-Adresse,

[...]

[...]

[...]

## Kapitel 4

### Sachverhalte bei den Vertragsparteien, die internationale Registrierungen berühren

[...]

#### Regel 21

##### Ersetzung einer nationalen oder regionalen Eintragung durch eine internationale Registrierung

(1) *[Antrag und Mitteilung]* Ab dem Datum der Mitteilung über die internationale Registrierung beziehungsweise über die nachträgliche Benennung kann der Inhaber unmittelbar bei der Behörde einer benannten Vertragspartei einen Antrag stellen, dass diese Behörde die internationale Registrierung nach Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 2 des Protokolls in ihrem Register vermerkt. Hat die Behörde infolge dieses Antrags in ihrem Register vermerkt, dass eine nationale oder regionale Eintragung beziehungsweise Eintragungen durch die internationale Registrierung ersetzt wurden, so benachrichtigt diese Behörde das Internationale Büro davon. Die Mitteilung hat Folgendes anzugeben:

[...]

- iii) das Anmeldedatum und die Anmelde­nummer, das Eintragungsdatum und die Eintrags­nummer sowie gegebenenfalls das Prioritätsdatum der nationalen oder regionalen Eintragung oder Eintragungen, die durch die internationale Registrierung ersetzt wurden.

Die Mitteilung kann auch Angaben über andere aufgrund dieser nationalen oder regionalen Eintragung oder Eintragungen erworbenen Rechte enthalten.

[...]

##### (3) *[Weitere Einzelheiten betreffend die Ersetzung]*

- a) Der Schutz der Marke, die Gegenstand einer internationalen Registrierung ist, darf weder ganz noch teilweise aufgrund einer nationalen oder regionalen Eintragung, die als durch diese internationale Registrierung ersetzt gilt, verweigert werden.
- b) Eine nationale oder regionale Eintragung muss mit der internationalen Registrierung, die diese ersetzt hat, koexistieren können. Vom Inhaber darf nicht verlangt werden, dass er auf eine nationale oder regionale Eintragung, die als durch eine internationale Registrierung ersetzt gilt, verzichtet oder deren Löschung beantragt, und ihm soll gestattet werden, sofern er dies wünscht, diese Eintragung nach dem anwendbaren nationalen oder regionalen Recht zu erneuern.
- c) Bevor die Behörde einer benannten Vertragspartei den Vermerk in ihr Register einträgt, prüft sie den in Absatz 1 genannten Antrag, um festzustellen, ob die in Artikel 4<sup>bis</sup> Absatz 1 des Protokolls angegebenen Voraussetzungen erfüllt worden sind.

- d) Die von der Ersetzung betroffenen, in der nationalen oder regionalen Eintragung angegebenen Waren und Dienstleistungen sind durch die in der internationalen Registrierung angegebenen Waren und Dienstleistungen umfasst sein.
- e) Eine nationale oder regionale Eintragung gilt ab dem Datum als durch eine internationale Registrierung ersetzt, an dem diese internationale Registrierung in der betreffenden benannten Vertragspartei nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls wirksam wird.

## **Kapitel 5**

### **Nachträgliche Benennungen; Änderungen**

[...]

#### **Regel 25**

##### **Antrag auf Eintragung**

[...]

#### **(2) [Inhalt des Antrags]**

- a) Der Antrag auf Eintragung einer Änderung oder der Antrag auf Eintragung einer Löschung hat neben der beantragten Änderung oder Löschung Folgendes zu enthalten oder anzugeben:

[...]

- iii) im Fall einer Änderung des Inhabers der internationalen Registrierung den Namen und die Anschrift, wie in den Verwaltungsvorschriften geregelt, sowie die E-Mail-Adresse der natürlichen oder juristischen Person, die im Antrag als neuer Inhaber der internationalen Registrierung genannt wird (im Folgenden als „Erwerber“ bezeichnet),

[...]

[...]

[...]

## **Kapitel 8**

### **Gebühren**

[...]

#### **Regel 36**

##### **Gebührenfreiheit**

Die nachstehenden Eintragungen sind gebührenfrei:

[...]

- ii) jede Änderung betreffend die Telefonnummer, Zustellanschrift, E-Mail-Adresse und jedes andere Mittel der Nachrichtenübermittlung mit dem Hinterleger, Inhaber oder Vertreter, wie in den Verwaltungsvorschriften angegeben,

[...]

**Edtstadler**



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Kmsr Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher, M.A.I.S. - dauerhafte Zuteilung zur Präsidentin zu 80% und Beibehaltung IB zu 20%) m.W. 01. April 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestimmung von Kommissär Mag.iur. Marcus Ernst zum interimistischen Stellvertreter des Vorstandes der ZD; dauerhafte Betrauung mit der Funktion des Stellvertreters der ZD m.W. 1. April 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestimmung von HR Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanne Slaby zur fachtechnischen Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Benjamin Weisgram, LL.M. – Abteilung ZD; m.W. vom 01. April 2021

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Zur Frage der Umschreibung einer Marke im Rahmen eines Insolvenzverfahrens:  
Nach österreichischem Recht sind Marken vermögenswerte Rechte des Schuldners und gehören daher zur Insolvenzmasse. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Markeninhaber nicht die Markenrechtsfähigkeit. Das Recht, sein zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen – einschließlich der Rechte an der Marke – zu verwalten und darüber zu verfügen, geht jedoch auf den Insolvenzverwalter über.

[...]

#### - Schutzzertifikat:

- Zurückweisung eines außerordentlichen Revisionsrekurses mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage betreffend einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit.

[...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
  - Madrider Protokoll: Beitritt von Pakistan
  - Budapester Vertrag: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate
  - Budapester Vertrag: Beitritt der Sozialistischen Republik Vietnam
  - Straßburger Abkommen: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate
  - Szakacs Markus – Ausbildungsverhältnis als Verwaltungspraktikant
  - Abgänge
  - Totentafel
-

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Kmsr Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher, M.A.I.S. - dauerhafte Zuteilung zur Präsidentin zu 80% und Beibehaltung IB zu 20%) m.W. 01. April 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. April 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kmsr Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher, M.A.I.S. wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Internationale Beziehungen – IB im Ausmaß von 20% ihrer Normalarbeitszeit – der Präsidentin im Ausmaß von 80% ihrer Normalarbeitszeit als Persönliche Referentin in internationalen Angelegenheiten dauerhaft zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestimmung von Kommissär Mag.iur. Marcus Ernst zum interimistischen Stellvertreter des Vorstandes der ZD; dauerhafte Betrauung mit der Funktion des Stellvertreters der ZD m.W. 1. April 2021**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. April 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Kmsr Mag.iur. Marcus Ernst wird für die Dauer des Sabbaticals von Mag. Wilfried Kyselka zum interimistischen Stellvertreter des Vorstandes der Abteilung ZD bestellt.

Mit dem mit Wirkung vom 1. April 2022 erfolgenden Ausscheiden von Mag. Kyselka aus dem Bundesdienst wird Mag. Ernst dauerhaft mit der Funktion des Stellvertreters des Vorstandes der Abteilung ZD betraut.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestimmung von HR Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanne Slaby zur fachtechnischen Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 01. April 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

HR Ing. Mag. Dr.rer.nat. Susanne Slaby wird – unbeschadet ihrer Funktionen als Vorständin der TA 4A - mit der Funktion der fachtechnischen Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes betraut.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Benjamin Weisgram, LL.M. – Abteilung ZD; m.W. vom 01. April 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Benjamin Weisgram, LL.M., bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. April 2021 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Abteilung Zentrale Dienste – ZD zugeteilt.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 25. Mai 2020, 33R24/20x

**Zur Frage der Umschreibung einer Marke im Rahmen eines Insolvenzverfahrens:**  
Nach österreichischem Recht sind Marken vermögenswerte Rechte des Schuldners und gehören daher zur Insolvenzmasse. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Markeninhaber nicht die Markenrechtsfähigkeit. Das Recht, sein zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen – einschließlich der Rechte an der Marke – zu verwalten und darüber zu verfügen, geht jedoch auf den Insolvenzverwalter über.  
Das Verfahren betreffend die Eintragung der Übertragung des Rechts an einer Marke ist ein reines Urkundenverfahren. Eine Beweisaufnahme durch das Patentamt, beispielsweise durch Einvernahme der berechtigten Personen zur mündlichen Übertragungserklärung, kann durch die Parteien nicht veranlasst werden.  
Eintragungen in das Patent- und Markenregister können nur aufgrund inhaltlich und formal unbedenklicher Urkunden erfolgen. Für das Zustandekommen einer Willenseinigung zwischen den Parteien ist die zweifelsfreie Abgabe einer Willenserklärung erforderlich.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Umschreibung](#)

---

### Schutzzertifikat

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 22. September 2020, 4Ob121/20b

**Zurückweisung eines außerordentlichen Revisionsrekurses mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage betreffend einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit.**  
Unternehmen, jedenfalls soweit sie regelmäßig mit fristgebundenen Rechtshandlungen konfrontiert sind, trifft eine Organisations- und Überwachungspflicht, was ein Kontrollsystem auch in jenen Fällen einschließt, wo die Verwaltung von fristgebundenen Sachen an Dritte (Patentanwalt) ausgegliedert wird.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Wiedereinsetzung](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

**Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Tuzséri alma“, GU (HR, Äpfel), 24.03.2021, C 102/21/2021  
„Örségi tökmagolaj“, GGA (HU, Kürbiskernöl), 25.03.2021, C 103/18/2021  
„Olio di Roma“, GGA (IT, Olivenöl), 30.03.2021, C 112/12/2021

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 11.03.2021, C 82/14/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Garbanzo de Fuentesauco“ (GGA, ES, Kichererbse, ABl. C 86/3/2007, L 330/13/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 19.03.2021, C 93/39/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pera Mantovana“ (GGA, IT, Obst/Gemüse, ABl. L 15/7/98, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 24.03.2021, C 102/13/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Asparago di Badoere“ (GGA, IT, Spargel, ABl. C 22/52/2010, L 271/4/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### Madriдер Protokoll: Beitritt von Pakistan

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Pakistan dem Protokoll zum Madriдер Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Pakistan am 24. Mai 2021 in Kraft treten wird.

Pakistan hat in Übereinstimmung mit Art. 5(2)d) gemäß Art. 5(2)b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Registrierung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen.

Weiters wird die sich aus einem Widerspruch ergebende Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)c) des Protokolls dem Internationalen Büro nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt.

Letztlich wünscht Pakistan gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

---

---

### **Budapester Vertrag: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate**

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Vereinigten Arabischen Emirate dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten sind und dieser Vertrag für die Vereinigten Arabischen Emirate am 17. Mai 2021 in Kraft treten wird.

---

### **Budapester Vertrag: Beitritt der Sozialistischen Republik Vietnam**

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Sozialistische Republik Vietnam dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für die Sozialistische Republik Vietnam am 1. Juni 2021 in Kraft treten wird.

---

### **Straßburger Abkommen: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate**

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Vereinigten Arabischen Emirate dem Straßburger Abkommen betreffend die internationale Patentklassifikation (IPC) beigetreten sind und dieses Übereinkommen für die Vereinigten Arabischen Emirate am 17. Februar 2022 in Kraft treten wird.

---

### **Szakacs Markus – Ausbildungsverhältnis als Verwaltungspraktikant**

Es wird mitgeteilt, dass das mit dem Lehrling Markus Szakacs eingegangene Lehrverhältnis zum Österreichischen Patentamt mit Ablauf des 30. April 2021 endet.

In der Folge ist beabsichtigt, ab 1. Mai 2021 ein Ausbildungsverhältnis mit dem Österreichischen Patentamt als Verwaltungspraktikant v3 befristet bis 30. April 2022 zu begründen.

---

### **Abgänge**

Es wird korrigierend (vgl. PBI 2020, S. 70) mitgeteilt, dass ADIR Wilhelm Korinek seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. April 2021 durch Erklärung gem. § 236d des BDG 1979, BGBl.Nr. 333/1979, bewirkt hat.

Herr Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard Schlechter ist mit Ablauf des 31. März 2021 durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Auch Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina Fastenbauer scheidet mit Ablauf des 30. April 2021 durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen allen KollegInnen für den Ruhestand alles Gute!

---

---

**Totentafel**

Das Patentamt trauert um Professor Dr. **O t t o L e b e r l**, Präsident des Österreichischen Patentamtes i.R., verstorben am 5. März 2021.

---



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (HR Dr.rer.nat. Irina Woldman - dauerhafte Zuteilung TA 4B zu 100%) m.W. 11. Mai 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Renata Kotik in die Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM (Antritt des Verwaltungspraktikums m.W. 01. Mai 2021)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Snezana Dallaveri in die Geschäftsstelle Erfindungen - GE (Antritt des Verwaltungspraktikums m.W. 01. Mai 2021)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl – in die STE (50%) und in die RE (50%) m.W. vom 01. Mai 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Juni 2021 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RE 50% - STE 50% für weitere 6 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Markus Szakacs in die Abteilung IT (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Mai 2021)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestellung von FOINSP Martina Hartmann zur Leiterin der GÖM m.W. vom 01. Juni 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (Rev Valmire Memeti - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung RÖM) m.W. 10. Mai 2021

### • Entscheidung

#### - Markenrecht:

- Die Wortmarke „SOUNDLIFE SLEEP SYSTEM“ ist trotz ähnlicher Waren im Bereich der KI 9 der Wortmarke „life“ nicht verwechslungsfähig ähnlich. [...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Abschaffung Fokusrecherche
- Änderung der Gerichtsgebühren ab 1. Mai 2021
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang
- Nachruf - Präsident i.R. Professor Dr. phil. Otto Leberl

### • Anhang:

- Statistische Übersicht 2020 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit in Patentangelegenheiten, Gebrauchsmusterangelegenheiten, Markenangelegenheiten, Musterangelegenheiten
-

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (HR Dr.rer.nat. Irina Woldman - dauerhafte Zuteilung TA 4B zu 100%) m.W. 11. Mai 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 11. Mai 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patent-amtes bekannt gemacht:

HR Dr.rer.nat. Irina Woldman wird der TA 4B – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur TA 4A - zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit dauerhaft zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Renata Kotik in die Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM (Antritt des Verwaltungspraktikums m.W. 01. Mai 2021)**

Frau Renata Kotik, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt m.W. 01. Mai 2021 antritt, wird der Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Snezana Dallaveri in die Geschäftsstelle Erfindungen - GE (Antritt des Verwaltungspraktikums m.W. 01. Mai 2021)**

Frau Snezana Dallaveri, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt m.W. 01. Mai 2021 antritt, wird der Geschäftsstelle Erfindungen - GE zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl – in die STE (50%) und in die RE (50%) m.W. vom 01. Mai 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl, BSc, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 01. Mai 2021 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der Stabsstelle Erfindungen – STE zu 50% seiner Normaldienstzeit und der Rechtsabteilung Erfindungen – RE zu 50% seiner Normaldienstzeit zugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Juni 2021 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RE 50% - STE 50% für weitere 6 Monate)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Juni 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bischinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur STE zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Erfindungen - RE zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, für weitere 6 Monate dienstzugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Markus Szakacs in die Abteilung IT (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Mai 2021)**

Hr. Markus Szakacs, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 01. Mai 2021 angetreten hat, wird der Abteilung IT zugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestellung von FOINSP Martina Hartmann zur Leiterin der GÖM m.W. vom 01. Juni 2021**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 01. Juni 2021 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Martina Hartmann wird zur Leiterin der Geschäftsstelle Österreichische Marken bestellt.

Mit der Bestellung zur Leiterin erfolgt gleichzeitig die Ernennung als Ermächtigte Bedienstete mit einer 50%-igen Zuteilung in die Rechtsabteilung Österreichische Marken.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (Rev Valmire Memeti - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung RÖM) m.W. 10. Mai 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 10. Mai 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Nach einem Karenzurlaub tritt Revidentin Valmire Memeti mit 10. Mai 2021 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einer Teilzeitbeschäftigung von 50 % der Wochendienstzeit wieder an und wird unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung KD – Bereich Kundencenter – KC – der Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM zur Gänze zugeteilt.

---

## Entscheidung

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. Oktober 2020, 33R87/20m

**Die Wortmarke „SOUNDLIFE SLEEP SYSTEM“ ist trotz ähnlicher Waren im Bereich der KI 9 der Wortmarke „life“ nicht verwechslungsfähig ähnlich.**

**Der Wortbestandteil LIFE rückt klanglich und optisch in den Hintergrund bzw. stellt SOUNDLIFE ein Phantasiewort dar. Somit weist der Bestandteil LIFE keine selbständig kennzeichnende Stellung auf, weshalb auch die Judikatur betreffend die Übernahme der älteren Marke in das neue Zeichen nicht zur Anwendung kommt.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [SOUNDLIFE](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Abschaffung Fokusrecherche

Die Dienstleistung Fokusrecherche nach § 57b PatG wird ab sofort nicht mehr angeboten.

---

### Änderung der Gerichtsgebühren ab 1. Mai 2021

Die Gebühren beim Oberlandesgericht werden ab 1. Mai 2021 geändert. Durch diese Änderung sind auch beim Patentamt bestimmte Verfahren betroffen. Genauere Informationen zu den betroffenen Gebühren sind auf unserer Webseite ([patentamt.at/aenderung-der-gerichtsgebuehren](http://patentamt.at/aenderung-der-gerichtsgebuehren)) zu finden.

Beim Patentamt betroffene Verfahren

- Beschlüsse der Technischen Abteilungen (für die Verfahren nach § 60 Abs 3 Z 1 PatG) und Rechtsabteilungen (für die Verfahren nach § 60 Abs 3 Z 2 PatG) (§ 138 PatG)
- Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung (§ 60 Abs 3 Z 3 PatG) (§ 141 PatG)
- Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung (Unterbrechungsbeschlüsse, Beschlüsse, mit denen eine Berufung zurückgewiesen wird, Wiedereinsetzungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über Ansprüche nach Gebührenanspruchsgesetz) (§ 130 PatG)

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenänderung gilt ab 1. Mai 2021. Grundsätzlich ist die Gebühr zwei Wochen nach dem Einlangen des Rechtsmittels beim Oberlandesgericht Wien fällig. Sollte dieses Datum nach dem 30. April 2021 sein, gelten die neuen Gebühren.

Es wird empfohlen, bei der Zahlung der Gebühr auch die Geschäftszahl der angefochtenen Entscheidung des Patentamts anzugeben. Die Kontonummer des Oberlandesgerichts finden Sie auf der Homepage [www.justiz.gv.at/ogw](http://www.justiz.gv.at/ogw).

---

## Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„S e l d e C a m a r g u e“ / „F l e u r d e s e l d e C a m a r g u e“, GGA (FR, Salz), 15.04.2021, C 132/12/2021

„V ä r m l ä n d s k t s k r ä d m j ö l“, GGA (SE, Mehl), 19.04.2021, C 136/8/2021

„J á s z s á g i n y á r i s z a r v a s g o m b a“, GGA (HU, Pilz/Trüffel), 27.04.2021, C 149/11/2021

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 13.04.2021, C 129/18/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „C h u f a d e V a l e n c i a“/„X u f a d e V a l è n c i a“ (GU, ES, Erdmandel, ABl. C 207/5/98, L 46/13/99, L 247/22/2013, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### Abgang

Herr FOINSP J o s e f U n g e r scheidet mit Ablauf des 31. Mai 2021 durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!

---

### Nachruf - Präsident i.R. Professor Dr. phil. Otto Leberl

Dr. Leberl trat am 1. Oktober 1953 den Dienst als Patentprüfer im Österreichischen Patentamt nach Abschluss des Studiums der Chemie an der Universität Wien an. Sein Werdegang im Österreichischen Patentamt führte ihn von der Ernennung zum Fachtechnischen Mitglied im Jahr 1955, zum Vorstand der Anmeldeabteilung V im Jahr 1967 und zum Vizepräsidenten mit Beginn des Jahres 1972 schließlich zur Übernahme der Funktion des Präsidenten des

Patentamtes mit 1. Jänner 1974. Diese Funktion bekleidete Dr. Leberl bis zum Übertritt in den Ruhestand mit Ende des Jahres 1987.

Seine Amtszeit als Präsident war besonders der Modernisierung und Internationalisierung der Tätigkeit des Patentamtes gewidmet.

Zu diesem Zweck leitete Dr. Leberl unter anderem eine Neuorganisation des Patentamtes ein und forcierte den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung sowie den Ausbau von Service- und Informationsleistungen. So wurde die Erstellung der Recherchen zum Stand der Technik und in der Folge auch der Gutachten über die Patentierbarkeit aufgenommen, die die Expertise des Patentamtes und seiner Mitarbeiter\*innen auch außerhalb der Schutzrechtsverfahren verfügbar machten.

Während seiner Präsidentschaft erfolgte auch der Beitritt Österreichs zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), wodurch die Einbindung in das europäische bzw. internationale Patentsystem vollzogen wurde.

Durch ein weitblickendes Engagement Dr. Leberls gelang es, dem Österreichischen Patentamt die Möglichkeit zu eröffnen, als Internationale Recherchen- und Prüfungsbehörde insbesondere für Entwicklungsländer tätig zu werden. Über etwa zwei Jahrzehnte während der Aufbauphase des Europäischen Patentamtes (EPA) erstellte das Österreichische Patentamt auch Recherchenberichte für europäische Patentanmeldungen. Durch diese beiden Tätigkeitsfelder gelang der Aufbau entscheidender Expertise und hervorragender internationaler Beziehungen, wodurch ohne Zweifel der Grundstein für das hohe Ansehen gelegt wurde, welches das Österreichische Patentamt heute genießt. Die Tätigkeit als Internationale Recherchen- und Prüfungsbehörde wird vom Österreichischen Patentamt als einer von nur 23 derartigen Behörden weltweit bis heute ausgeführt.

Die Verdienste Dr. Leberls um die Integration des europäischen Patentsystems führten ihn in die Funktion des Präsidenten des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation (1984-1987).

Sein Engagement für die Nutzbarmachung von Patentinformation brachte Dr. Leberl auch in die 1972 durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und die Republik Österreich gegründete INPADOC GmbH ein, in deren Aufsichtsrat er seit 1973 Mitglied war. Die INPADOC GmbH wurde 1991 in das EPA übernommen, wodurch die Grundlage für die Dienststelle Wien des EPA geschaffen wurde, und die INPADOC-Datenbank ist bis heute ein unverzichtbares Instrument der internationalen Patentinformation.

Der rasante technische Fortschritt und die zunehmende Integration auf allen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes machten auch weitere erhebliche Änderungen des Patent- und Markenrechtes in der Präsidentschaft von Dr. Leberl erforderlich. Sie fanden ihren Niederschlag in der Patentgesetz-Novelle 1977 und Markenschutzgesetz-Novelle 1977, die den Gebrauchszwang in das Markenrecht einführte. Ziel der Patentrechtsnovelle 1984 und des Patentverträge-Einführungsgesetzes waren die Harmonisierung mit dem EPÜ und die Einbindung von EPÜ und PCT in die österreichische Rechtsordnung. Die Patentgesetz-Novelle 1986 verankerte den Patentschutz für Mikroorganismen per se ausdrücklich im Patentgesetz.

Das beispielgebende Konzept Dr. Leberls, Entwicklungsländern den gewerblichen Rechtsschutz näherzubringen, und sein weltweit anerkanntes Fachwissen führten auch innerhalb der WIPO zu einer Berufung in viele ehrende Aufgaben. Vortragsreisen in zahlreiche Länder und der Vorsitz in bedeutenden Konferenzen sind ein sichtbarer Beweis für das Bestreben, seine Fähigkeiten und seinen Rat im Dienste der internationalen Verständigung zu nützen. Aber auch in der bilateralen Zusammenarbeit, vor allem mit Staaten verschiedener sozialer, wirtschaftlicher und politischer Struktur, beschritt Dr. Leberl erfolgreich neue Wege. Zahlreiche österreichische und internationale hohe und höchste Auszeichnungen unterstreichen die Anerkennung für das Werk Dr. Leberls. Lediglich als Beispiel sollen genannt werden die Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich 1978, die Verleihung des Berufstitels Professor 1983, die Verleihung des Kommandeurkreuzes des Verdienstordens der Volksrepublik Polen 1986, die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und des Großen Silbernen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik

Österreich, beides 1987, sowie die Verleihung des Sternordens mit Goldkranz der Volksrepublik Ungarn 1988.

Die Amtszeit Dr. Leberls liegt schon so weit zurück, dass nur mehr wenige der heutigen Mitarbeiter\*innen damals schon im Patentamt aktiv waren und als Zeitzeugen dienen können. Im Gespräch hat Dr. Leberls Witwe, Frau ADir Irmgard Leberl, einige weitere Eindrücke aus seinem Leben und Wirken gegeben, die ansonsten nicht zugänglich gewesen wären:

Frau Leberl überlieferte, dass ihr Gatte ein ausgezeichnetes Verhältnis zu Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky und dem langjährig zuständigen Bundesminister Dr. Josef Staribacher als unmittelbarem Vorgesetzten hatte. Dies nahm er als große Unterstützung seiner erfolgreichen Vision, das Patentamt zu einem wichtigen Partner der österreichischen Wirtschaft zu machen, wahr. Das Anknüpfen guter Beziehungen mit allen anderen Patentämtern weltweit unabhängig von der jeweiligen Gesellschaftsform und die Überwindung des Eisernen Vorhangs waren ihm Hauptanliegen. Mit der Gründung einer Arbeitsgruppe mit der Sowjetunion und zahlreichen Staaten des Warschauer Paktes habe er einen wichtigen Beitrag zur Normalisierung der Beziehungen in der Nachkriegsgeschichte geleistet. Der von Dr. Bruno Kreisky forcierte Nord-Süd-Dialog sei von ihm durch ein umfangreiches Entwicklungshilfeprogramm unterstützt worden. Auch sein Beitrag zur Überwindung der Widerstände gegen die Ratifikation des EPÜ war Dr. Leberl als einem der Mitbegründer\*innen des EPÜ von besonderer Wichtigkeit.

Mit größtem Respekt und tiefst empfundener Ehrfurcht verabschieden wir uns vom Verstorbenen, dessen Werk uns als leuchtendes Vorbild in Erinnerung bleibt!

Unser Mitgefühl gilt seinen Hinterbliebenen, denen wir unser Beileid für ihren schweren menschlichen Verlust aussprechen.

---

2020

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

STATISTISCHE ÜBERSICHT  
ÜBER  
GESCHÄFTSUMFANG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT  
IN

PATENTANGELEGENHEITEN

GEBRAUCHSMUSTERANGELEGENHEITEN

MARKENANGELEGENHEITEN

MUSTERANGELEGENHEITEN

# Inhaltsverzeichnis

I	Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf . . . . .	iii
II	Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) . . . . .	iii
<b>A</b>	<b>Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten</b>	<b>iv</b>
I	Übersicht (im Zeitverlauf) . . . . .	iv
II	Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020) . . . . .	iv
III	Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020) . . . . .	v
IV	Patentanmeldungen (national) geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020) . . . . .	vi
V	Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf) . . . . .	ix
VI	Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2020) . . . . .	ix
VII	Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020) . . . . .	ix
VIII	Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf) . . . . .	ix
IX	Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2020) . . . . .	x
X	Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf) . . . . .	xi
XI	Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr . . . . .	xi
<b>B</b>	<b>Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten</b>	<b>xii</b>
I	Übersicht (im Zeitverlauf) . . . . .	xii
II	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020) . . . . .	xii
III	Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2020) . . . . .	xiii
IV	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020) . . . . .	xiv
V	Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2020) . . . . .	xvii
VI	Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020) . . . . .	xvii
VII	Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf) . . . . .	xvii
<b>C</b>	<b>Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten</b>	<b>xviii</b>
I	Übersicht (im Zeitverlauf) . . . . .	xviii
II	Markenanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020) . . . . .	xix
III	Markenanmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020) . . . . .	xix
IV	Markenanmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020) . . . . .	xx
V	Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020) . . . . .	xxii
VI	Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020) . . . . .	xxii
VII	Internationale Marken (im Zeitverlauf) . . . . .	xxii
VIII	Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf) . . . . .	xxiii
<b>D</b>	<b>Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten</b>	<b>xxiv</b>
I	Übersicht (im Zeitverlauf) . . . . .	xxiv
II	Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020) . . . . .	xxiv
III	Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020) . . . . .	xxiv

IV	Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2020) . . . . .	xxiv
V	Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020) . . . . .	xxv
VI	Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf) . . . . .	xxv

## Übersicht

### I Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Patentanmeldungen	2.552	2.395	2.363	2.441	2.315	2.305	2.207	2.274	2.297
Gebrauchsmusteranmeldungen	711	763	748	754	679	595	537	450	440
Schutzzertifikatsanmeldungen	58	72	75	79	69	71	50	61	55
Markenanmeldungen	6.506	6.207	6.105	5.742	5.659	5.541	5.931	6.261	6.260
Musteranmeldungen	1.051	841	881	765	593	781	483	583	373

### II Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Patente	1.439	1.256	962	1.356	1.135	1.102	1.189	1.112	1.058
Schutzzertifikate	21	46	13	34	72	57	83	58	25
Gebrauchsmuster	686	582	488	604	575	348	521	465	406
Marken	4.870	5.936	5.115	4.871	4.702	4.513	5.645	5.172	5.240
Muster	769	943	754	958	661	789	589	516	468

# A Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

## I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Anmeldungen</b>	2.441	2.315	2.305	2.207	2.274	2.297
<b>PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)</b>	487	506	565	427	429	468
<b>Einsprüche</b>	8	6	8	7	6	4
<b>Rekurse gegen Beschlüsse der Technischen Abteilungen und Rechtsabteilungen</b>	8	9	12	1	6	5
<b>Anträge vor der Nichtigkeits- abteilung</b>	22	16	30	12	19	21
<b>Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtigkeits- abteilung</b>	2	2	6	1	5	2
<b>EP-Anmeldungen (Österreich benannt)</b>	160.002	159.353	165.590	174.317	181.406	180.250

## II Patentanmeldungen (national<sup>1</sup>), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	2.124	Russland	1
Australien	3	Schweden	3
China	8	Schweiz	22
Deutschland	82	Slowakei	1
Finnland	4	Südafrika	1
Frankreich	1	Südkorea	2
Großbritannien	1	Taiwan	1
Italien	10	Thailand	1
Japan	12	Tschechische Republik	3
Kanada	1	Ukraine	1
Liechtenstein	4	Vereinigte Staaten von Amerika	3
Luxemburg	4		
Niederlande	2		
Rumänien	2		
		<b>Gesamt</b>	<b>2.297</b>

<sup>1</sup>einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

### III Patentanmeldungen (national<sup>2</sup>), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	31	Tirol	105
Kärnten	71	Vorarlberg	151
Niederösterreich	206	Wien	401
Oberösterreich	579		
Salzburg	104		
Steiermark	476	<b>Gesamt</b>	2.124

<sup>2</sup>einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

#### IV Patentanmeldungen (national<sup>3</sup>) geordnet nach Technologiegebiet<sup>4</sup> und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020)

##### Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	LU	NL	RO	SE	TH	TW	UA	US	ZA	Summe	
Audiovisuelle Technik	14			1	3		1																	19	
Computertechnologie	34																								34
Datenverarbeitung	6																					1			7
Digitale Kommunikationstechnologien	10						1																		11
Elektrische Maschinen und Anlagen	173			1	1		3				2			3		1									184
Grundlegende Kommunikationstechnologien	3																								3
Halbleiter	1											1													2
Telekommunikationstechnologien	9	1		1																					11

##### IA. Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	LU	NL	RO	SE	TH	TW	UA	US	ZA	Summe	
Medizintechnik	72			1			1																		74
Messtechnik	145			2	1		2						1												151
Optik	11						4														1				16
Steuer- und Regeltechnik	50						1																		51

<sup>3</sup>einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

<sup>4</sup>gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle



### Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	LU	NL	RO	SE	TH	TW	UA	US	ZA	Summe	
Andere Konsumgüter	70	2		1			5																	78	
Bauwesen	201			4			18								2										225
Möbel, Spielzeug	117			4			6									1									128

### Summe

	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	LU	NL	RO	SE	TH	TW	UA	US	ZA	Summe
	1.735	3	1	21	8	2	77	4	1	1	10	12	2	4	4	2	2	3	1	1	1	3	1	1.899

## V Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Erteilungen	1.356	1.135	1.102	1.189	1.112	1.058

## VI Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	933	Polen	1
Belgien	1	Schweden	1
China	1	Schweiz	18
Deutschland	59	Slowenien	1
Finnland	5	Taiwan	1
Frankreich	1	Tschechische Republik	1
Großbritannien	1	Türkei	1
Italien	13	Ungarn	1
Japan	6	Vereinigte Staaten von Amerika	8
Kanada	3		
Liechtenstein	1		
Mexiko	1		
		<b>Gesamt</b>	<b>1.058</b>

## VII Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	13	Tirol	26
Kärnten	16	Vorarlberg	49
Niederösterreich	99	Wien	167
Oberösterreich	281		
Salzburg	33		
Steiermark	249		
		<b>Gesamt</b>	<b>933</b>

## VIII Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Erteilungen	62.975	95.940	101.120	123.863	135.391	132.713

## IX Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.751	Island	32	Polen	277
Andorra	1	Isle of Man	4	Portugal	118
Anguilla	4	Israel	948	Puerto Rico	246
Antigua und Barbuda	7	Italien	3.814	Rumänien	23
Argentinien	12	Jamaika	1	Russland	130
Armenien	1	Japan	19.793	Réunion	1
Aruba	1	Jersey	2	Samoa	2
Australien	580	Jordanien	1	San Marino	17
Bahamas	4	Kaimaninseln	218	Saudi-Arabien	186
Bahrain	2	Kambodscha	1	Schweden	3.581
Barbados	176	Kanada	1.417	Schweiz	4.829
Belgien	1.384	Kasachstan	1	Serbien	5
Belize	1	Katar	5	Seychellen	5
Bermuda	45	Kolumbien	7	Singapur	416
Brasilien	111	Kroatien	10	Slowakei	15
Britische Jungferninseln	62	Kuba	1	Slowenien	94
Brunei	1	Kuwait	2	Spanien	910
Bulgarien	18	Lettland	5	Sri Lanka	1
Burundi	1	Libanon	2	St. Kitts und Nevis	1
Chile	20	Liechtenstein	199	Südafrika	80
China	6.872	Litauen	18	Südkorea	6.966
Costa Rica	2	Luxemburg	372	Taiwan	1.137
Curacao	3	Macao	29	Thailand	49
Deutschland	19.971	Malaysia	30	Tschechische Republik	154
Dänemark	1.277	Malta	108	Tunesien	1
Ecuador	1	Marokko	3	Türkei	615
Estland	20	Mauritius	11	Ukraine	7
Finnland	1.563	Mexiko	56	Ungarn	78
Frankreich	8.371	Moldawien	2	Uruguay	2
Färöer-Inseln	1	Monaco	15	Vanuatu	1
Gibraltar	2	Neuseeland	164	Vereinigte Staaten von Amerika	33.880
Griechenland	91	Niederlande	3.779	Vereinte Arabische Emirate	33
Großbritannien	3.908	Nigeria	1	Vietnam	3
Guernsey	1	Norwegen	460	Weißrussland	6
Hongkong	63	Oman	2	Zypern	30
Indien	401	Pakistan	2	Ägypten	6
Indonesien	1	Panama	1		
Iran	1	Peru	2		
Irland	555	Philippinen	4	<b>Gesamt</b>	<b>132.713</b>

## X Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
national	10.355	10.200	10.098	10.070	10.015	10.005
europäisch	111.012	132.676	136.782	157.524	161.639	149.576

## XI Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

	Patente (national)	Europäische Patente (Österreich benannt)	Summe
2020	10	3	13
2019	398	1.661	2.059
2018	753	6.429	7.182
2017	886	15.022	15.908
2016	1.030	19.080	20.110
2015	1.017	20.643	21.660
2014	858	12.769	13.627
2013	725	11.299	12.024
2012	631	9.813	10.444
2011	604	8.993	9.597
2010	612	7.636	8.248
2009	488	6.549	7.037
2008	414	5.897	6.311
2007	334	5.022	5.356
2006	304	4.483	4.787
2005	273	3.759	4.032
2004	205	3.251	3.456
2003	180	2.793	2.973
2002	149	2.470	2.619
älter	134	2.004	2.138
<b>Summe</b>	<b>10.005</b>	<b>149.576</b>	<b>159.581</b>

## B Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

### I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anmeldungen	754	679	595	537	450	440
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	40	8	17	8	7	10
Registrierungen	604	575	348	521	465	406
Rekurse gegen Beschlüsse der Technischen Abteilungen und Rechtsabteilungen	0	3	0	2	1	0
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	2	3	2	0	0	1
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung	0	0	0	0	0	0

### II Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	
Österreich	295	Russland	2	
Australien	1	Schweden	3	
Belgien	7	Schweiz	12	
Brasilien	2	Slowakei	4	
China	4	Slowenien	1	
Deutschland	69	Spanien	1	
Finnland	6	Tschechische Republik	10	
Frankreich	1	Türkei	3	
Großbritannien	1	Ungarn	1	
Italien	9	Vereinigte Staaten von Amerika	4	
Japan	1			
Liechtenstein	1			
Niederlande	2			
			<b>Gesamt</b>	440

**III Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2020)**

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl</b>
Burgenland	9	Tirol	26
Kärnten	22	Vorarlberg	61
Niederösterreich	26	Wien	35
Oberösterreich	59		
Salzburg	11		
Steiermark	46	<b>Gesamt</b>	295

#### IV Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet<sup>5</sup> und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020)

##### Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	AU	BE	BR	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IT	JP	LI	NL	RU	SE	SI	SK	TR	US	Summe	
Audiovisuelle Technik	4				2																			6	
Computertechnologie	1													1											2
Digitale Kommunikationstechnologien	1																								1
Elektrische Maschinen und Anlagen	52					1		1		1	1		1			1						1			59
Halbleiter	3							1																	4

##### Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	AU	BE	BR	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IT	JP	LI	NL	RU	SE	SI	SK	TR	US	Summe	
Medizintechnik	11				1			4																	16
Messtechnik	7				1																	1			9
Optik	2																						1		3
Steuer- und Regeltechnik	6						2	1							1										10

<sup>5</sup>gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

**Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)**

	AT	AU	BE	BR	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IT	JP	LI	NL	RU	SE	SI	SK	TR	US	Summe
Chemische Verfahrenstechnik	7																							7
Grundstoffchemie	1							1													1			3
Kunststoffe, makromolekulare Chemie	1																							1
Materialien, Metallurgie	3					1		3						2					1					10
Nahrungsmittelchemie	7							1																8
Oberflächen, Beschichtungen	5							2																7
Pharmazie	7			1				1									1						1	11
Umwelttechniken	2		2					2						1										7

**Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)**

	AT	AU	BE	BR	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IT	JP	LI	NL	RU	SE	SI	SK	TR	US	Summe
Andere Spezialmaschinen	26		1					5												1			1	34
Fördertechnik	15				1		1	5	1					1				1	1					26
Maschinenelemente	13							4									1					1		19
Motoren, Pumpen, Turbinen	6			1		1	1																	9
Textil- und Papiermaschinen							1	2		5														8
Thermische Prozesse und Apparate	7							1														2		10
Transport	12				2		2	8				1							1		1			27
Werkzeugmaschinen	9				1			1						2									1	14

### Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	AU	BE	BR	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IT	JP	LI	NL	RU	SE	SI	SK	TR	US	Summe	
Andere Konsumgüter	21				1			1										1						24	
Bauwesen	48		1		2	1	2	16																	70
Möbel, Spielzeug	18	1	3		1		1	9						2											35

### Summe

	AT	AU	BE	BR	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IT	JP	LI	NL	RU	SE	SI	SK	TR	US	Summe
	295	1	7	2	12	4	10	69	1	6	1	1	1	9	1	1	2	2	3	1	4	3	4	440

V Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	276	Norwegen	1
Belgien	2	Russland	2
Bulgarien	1	Schweden	1
China	3	Schweiz	11
Deutschland	64	Slowakei	1
Finnland	9	Taiwan	1
Großbritannien	1	Tschechische Republik	9
Italien	9	Ungarn	3
Kanada	1	Vereinigte Staaten von Amerika	3
Liechtenstein	2		
Luxemburg	3		
Niederlande	3		
		<b>Gesamt</b>	<b>406</b>

VI Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	11	Tirol	24
Kärnten	19	Vorarlberg	106
Niederösterreich	22	Wien	21
Oberösterreich	41		
Salzburg	8		
Steiermark	24		
		<b>Gesamt</b>	<b>276</b>

VII Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3.225	3.178	2.901	2.863	2.732	2.482

# C Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

## I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anmeldungen	5.742	5.659	5.541	5.931	6.261	6.260
Registrierungen	4.871	4.702	4.513	5.645	5.172	5.240
Anträge auf internationale Registrierung	739	720	675	684	641	596
Erneuerungen - Österreich Ursprungsland	943	888	867	989	960	1.018
Umschreibungen	1.457	1.206	1.774	1.469	1.322	1.572
Löschungen	7.075	6.736	6.305	6.021	6.158	5.884
Wiedereinsetzungen	6	7	8	10	5	9
Rekurse gegen Beschlüsse der Rechtsabteilungen	46	39	61	35	33	37
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	54	51	57	59	94	65
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung	18	5	5	9	6	7
Markenwiderspruchsverfahren	236	186	192	259	256	173

## II Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5.676	Libanon	1
Argentinien	1	Liechtenstein	3
Australien	1	Luxemburg	4
Bahamas	1	Mexiko	3
Belgien	5	Niederlande	15
Britische Jungferninseln	2	Polen	2
China	19	Rumänien	2
Costa Rica	2	Russland	2
Deutschland	222	Schweden	1
Dänemark	1	Schweiz	63
Finnland	1	Serbien	12
Frankreich	22	Slowakei	1
Gibraltar	1	Spanien	4
Großbritannien	26	Südkorea	25
Hongkong	4	Taiwan	1
Indien	1	Thailand	2
Iran	1	Tschechische Republik	3
Irland	1	Türkei	4
Isle of Man	1	Ungarn	3
Israel	1	Vereinigte Staaten von Amerika	95
Italien	7	Vereinte Arabische Emirate	1
Japan	4	Zypern	7
Kanada	2		
Kroatien	2		
Kuba	2		
		<b>Gesamt</b>	<b>6.260</b>

## III Markenmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	163	Tirol	476
Kärnten	293	Vorarlberg	196
Niederösterreich	839	Wien	1.830
Oberösterreich	673		
Salzburg	433		
Steiermark	773	<b>Gesamt</b>	<b>5.676</b>

#### IV Markenmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020)

##### Dienstleistungsklassen

	AE	AR	AT	AU	BE	BS	CA	CH	CN	CR	CU	CY	CZ	DE	DK	ES	FI	FR	GB	GI	HK	HR	HU	IE	IL	IM	IN	IR	IT	JP	KR	LB	LI	LU	MX	NL	PL	RO	RS	RU	SE	SK	TH	TR	TW	US	VG	Summe
35			1.847				18	4					2	97		1		5	6			1	1	1				1		1	1	1	1	1	2		2							10		2.002		
36			585				4					2	2	38				2	1	1											1														3		639	
37			498			1	5	1						27									1														2					1		3		539		
38			408				3						2	43				3	2		2														1				2					9		475		
39			366			1	3						2	12		1		2														1											1			389		
40			345				2							10					1																									3		361		
41			1.670		2		9	2				1		70	1			4	3		2					1								1	1									11		1.778		
42			1.009		1		5	1						62				4	3		2			1				1										2		2			1	21		1.115		
43			654		2	1	8							12				1	1				1																					8	1	690		
44			568			1	11							34				4	1				1	1																				3		624		
45			316				2							25																														3		346		
Summe			8.266		5	4	70	8				3	8	430	1	2	25	18	1	6	1	4	3	1			2		3	1	1	2	5		6		4				3	74	1	8.958				

Warenklassen

	AE	AR	AT	AU	BE	BS	CA	CH	CN	CR	CU	CY	CZ	DE	DK	ES	FI	FR	GB	GI	HK	HR	HU	IE	IL	IM	IN	IR	IT	JP	KR	LB	LI	LU	MX	NL	PL	RO	RS	RU	SE	SK	TH	TR	TW	US	VG	Summe															
1			182		1			1	1		1			14					1			1											1											6		209																	
2			43		1									3																																1		48															
3			387				2	4	1				2	27				1	4			2												3	1		1										20		455														
4			92	1										5																			1		3												1		103														
5			462		1			22	4				2	43		1		7	4			1	1			1			1	1				3	2								1				16		573														
6			148					2						9										1										1														2		163													
7			157					2	3					2															1																				3		168												
8			85											3																		2	2		3														2		97												
9			808					5	3				2	60		1		2	3			2		1		1			1			3					1				2	1	1		1			20		918													
10			117					3	3	2			2	8				3																																4		142											
11			225					1						8																				3															1		238												
12			151					1	1					7				1	1															1														1	11		175												
13			18											3																																							21										
14			151						1		1			6					1														1			1																	162										
15			24											2					2																																			28									
16			711		1				3				2	44	1				2														1	1																10		777											
17			69						1					3																1				1																		2		77									
18			211					1						9		1			1															1																		1	1		226								
19			181		1									10				1		1																																1		194									
20			228					2						12					1															1																		1		245									
21			268					3					2	12					1															2		3															3		294										
22			40											2																																									42								
23			11																																																					11							
24			150					1	1					7					1																1		1																		162								
25			688		2			2	3					23		1		1	3															1	1																		1		729								
26			147											6																																										153							
27			51		1									4																																										56							
28			318			1								9					2																																				4		336						
29		1	463					9					5	2	19			1	4	3		1														1	1	2														2		519									
30		1	1	574				12					5	2	19			1	4	4		1	1				1								1	2	4																	6		657							
31			295		1			3						2	10										1																																312						
32			445					3	1					2	20			1	2	3		1	1																																	2		8		492			
33			465					1	1					2	9				1	2																																					2		484				
34			43					3						3					1																																									2	1		65
Summe	2	1	8.408	1	9	1	2	84	24	2	2	10	25	418	1	4	3	27	40			6	7	2		1	1	1	2	10	4	22	2	18	7	3	21	3			14	2	2	1	5	3	1	128	1		9.331												

## V Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.722	Mexiko	1
Bahamas	1	Niederlande	12
Belgien	4	Polen	1
Britische Jungferninseln	1	Rumänien	1
China	22	Russland	2
Deutschland	178	Schweden	2
Dänemark	1	Schweiz	64
Finnland	1	Serbien	9
Frankreich	24	Spanien	5
Großbritannien	28	Südkorea	21
Hongkong	3	Taiwan	1
Indien	1	Thailand	2
Iran	1	Tschechische Republik	4
Israel	1	Türkei	2
Italien	6	Ungarn	6
Japan	4	Vereinigte Staaten von Amerika	94
Kanada	2	Vereinte Arabische Emirate	1
Kroatien	2	Zypern	2
Kuba	1		
Liechtenstein	3		
Luxemburg	4		
		<b>Gesamt</b>	<b>5.240</b>

## VI Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	138	Tirol	385
Kärnten	213	Vorarlberg	155
Niederösterreich	708	Wien	1.567
Oberösterreich	578		
Salzburg	363		
Steiermark	615		
		<b>Gesamt</b>	<b>4.722</b>

## VII Internationale Marken (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schutz in Österreich beantragt (inkl. Erneuerungen)	12.659	10.848	10.551	10.880	10.252	9.825
Erneuerungen	9.927	8.689	7.642	8.058	7.449	7.450

## VIII Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nationale Marken	104.505	103.090	100.917	100.946	98.957	98.771
Internationale Marken	155.000	163.318	131.722	126.904	121.102	113.975

## D Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten

### I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anmeldungen	765	593	781	483	583	373
Registrierungen	958	661	789	589	516	468
Rekurse gegen Beschlüsse der Rechtsabteilungen	0	0	0	0	0	0
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	4	0	0	1	1	0
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung	0	2	0	0	0	0

### II Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	318	Schweiz	2
Deutschland	30		
Frankreich	8		
Schweden	15		
		<b>Gesamt</b>	<b>373</b>

### III Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	10	Tirol	12
Kärnten	32	Vorarlberg	1
Niederösterreich	50	Wien	128
Oberösterreich	28		
Salzburg	34		
Steiermark	23		
		<b>Gesamt</b>	<b>318</b>

### IV Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2020)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	305	Schweden	15
Deutschland	95	Schweiz	1
Frankreich	51		
Italien	1		
		<b>Gesamt</b>	<b>468</b>

V Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2020)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	11	Tirol	11
Kärnten	27	Vorarlberg	1
Niederösterreich	40	Wien	155
Oberösterreich	14		
Salzburg	27		
Steiermark	19	<b>Gesamt</b>	<b>305</b>

VI Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der aufrechten Muster	10.226	9.680	9.490	8.844	8.470	7.959



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird
- Zuteilung Verwaltungspraktikantin Julia Mathe
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Nadine Haury in die RÖM – Bereich Marken Services – MS (Antritt des Verwaltungspraktikums am 17. Mai 2021)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Alina-Ines Hirmke in die RÖM – Bereich Marken Services – MS (Antritt des Verwaltungspraktikums am 17. Mai 2021)
- Dienstzuteilung ins BMI von OR Manlik, BA MA
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Kmsr Christina Nettek Bakk.phil. - dauerhafte Zuteilung IP-Academy zu 70 % und Beibehaltung Zuteilung KD-ÖA zu 30 %) m.W. 01. Juni 2021
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigter Bediensteter/Formalprüfer; Bestellung von FOINSP Roland Zach m.W. vom 07. Juni 2021;

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Widerspruchsverfahren: Abweisung des Widerspruchs; fristgerechter Rekurs. Werden der Rekurs und der Widerspruch zurückgezogen, so ist der angefochtene Beschluss wirkungslos. Voraussetzung dafür ist entweder ein Anspruchsverzicht oder die Zustimmung des Anspruchsgegners.

#### - Gebrauchsmusterrecht:

- Zur Frage der Technizität einer Gebrauchsmusteranmeldung mit dem Titel „Verfahren und Kontrollsystem zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen“; Stattgebung des außerordentlichen Revisionsrekurses.

Gegenstand der begehrten Gebrauchsmusteransprüche ist weder ein Computerprogramm noch eine Programmlogik, sondern ein „Kontrollsystem“, das heißt eine „Vorrichtung“. Die Frage der Technizität eines Anspruchsgegenstands ist unabhängig von der Frage seiner Neuheit und Erfindungshöhe zu prüfen. Nach der Rechtsprechung liegt Technizität eines Erfindungsmerkmals vor, wenn es einem technischen Zweck dient. [...]

### • Berichte und Mitteilungen

- TMview des EUIPO: Teilnahme von China
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

### • Anhang:

- Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird
-

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird**

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 6/2021 des Österreichischen Patentblatts.

---

#### **Zuteilung Verwaltungspraktikantin Julia Mathe**

Es wird mitgeteilt, dass die bisherige Verwaltungspraktikantin Julia Mathe, MSc, den Dienst im Österreichischen Patentamt am 02. März 2021 als VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat und der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse – SD zugeteilt wurde.

---

#### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Nadine Haury in die RÖM – Bereich Marken Services – MS (Antritt des Verwaltungspraktikums am 17. Mai 2021)**

Es wird mitgeteilt, dass Fr. Nadine Haury am 17. Mai 2021 ein Verwaltungspraktikum im ÖPA als Verwaltungspraktikantin v2 antritt.

---

#### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Alina-Ines Hirmke in die RÖM – Bereich Marken Services – MS (Antritt des Verwaltungspraktikums am 17. Mai 2021)**

Es wird mitgeteilt, dass Fr. Alina-Ines Hirmke am 17. Mai 2021 ein Verwaltungspraktikum im ÖPA als Verwaltungspraktikantin v2 antritt.

---

#### **Dienstzuteilung ins BMI von OR Manlik, BA MA**

Es wird mitgeteilt, dass die Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Inneres mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.

---

#### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Kmsr Christina Nettek Bakk.phil. - dauerhafte Zuteilung IP-Academy zu 70 % und Beibehaltung Zuteilung KD-ÖA zu 30 %) m.W. 01. Juni 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Juni 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kmsr Christina Nettek Bakk.phil. wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur KD-ÖA zu 30% - der IP-Academy zu 70% ihrer Normalarbeitszeit dauerhaft zugeteilt.

---

**Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigter Bediensteter/Formalprüfer; Bestellung von FOINSP Roland Zach m.W. vom 07. Juni 2021;**

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970, § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs.1 Patentamtsverordnung 2006, PBl. 2005 Nr. 12, Anhang 4 idF PBl. 2016, Nr. 9 wird mit Wirkung vom 07. Juni 2021 nachstehender Bediensteter der Abteilung STE zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigter Bediensteter/Formalprüfer):

Angelegenheiten

- gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV

FOINSP Roland Zach.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 9. November 2020, 33R79/20k

**Widerspruchsverfahren: Abweisung des Widerspruchs; fristgerechter Rekurs. Werden der Rekurs und der Widerspruch zurückgezogen, so ist der angefochtene Beschluss wirkungslos. Voraussetzung dafür ist entweder ein Anspruchsverzicht oder die Zustimmung des Anspruchsgegners.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Zurückziehung](#)

---

### Gebrauchsmusterrecht

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 31. August 2020, 4Ob119/20h

**Zur Frage der Technizität einer Gebrauchsmusteranmeldung mit dem Titel „Verfahren und Kontrollsystem zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen“; Stattgebung des außerordentlichen Revisionsrekurses.**

**Gegenstand der begehrten Gebrauchsmusteransprüche ist weder ein Computerprogramm noch eine Programmlogik, sondern ein „Kontrollsystem“, das heißt eine „Vorrichtung“. Die Frage der Technizität eines Anspruchsgegenstands ist unabhängig von der Frage seiner Neuheit und Erfindungshöhe zu prüfen. Nach der Rechtsprechung liegt Technizität eines Erfindungsmerkmals vor, wenn es einem technischen Zweck dient. Technizität eines aus mehreren Merkmalen zusammengesetzten Anspruchsgegenstands kann bereits dann vorliegen, wenn ein einziges Merkmal – auch wenn es aus dem Stand der Technik bereits bekannt sein sollte – technisch ist (sogenannter „any hardware“- oder „any technical means“-Ansatz).**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Kontrollsystem](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### TMview des EUIPO: Teilnahme von China

Das EUIPO hat mitgeteilt, dass die China Intellectual Property Administration (CNIPA) mit Datum 19. Mai 2021 75stes teilnehmendes Amt bei der online-recherchierbaren Markendatenbank des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), TMview (<https://www.tmdn.org/tmview/#/tmview>) ist. Mit den mehr als 35 Millionen bei CNIPA registrierten Marken bietet TMview aktuell Zugang zu Information über mehr als 96,4 Millionen Marken aus der ganzen Welt, darunter auch aus Österreich. Seit seiner Einführung 2010 wurden mehr als 81 Millionen Anfragen an die Datenbank gerichtet.

---

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen: „Vanille de l'île de La Réunion“, GGA (FR, Vanille), 06.05.2021, C 170/13/2021 „Szegedi tükörponty“, GGA (HU, Karpfen), 21.05.2021, C 194/17/2021.

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 20.05.2021, C 190/10/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Marrone di Castel del Rio“ (GGA, IT, Obst, Gemüse, ABl. L 163/21/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (2. Halbjahr 2021) wurden wie folgt festgelegt:

Mittwoch, 8. September 21  
Donnerstag, 7. Oktober 21  
Mittwoch, 3. November 21  
Donnerstag, 9. Dezember 21

Die Sprechtage finden jeweils von 16:00-18:00 Uhr statt und sind kostenfrei.  
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH  
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1  
6850 Dornbirn, 3.Stock

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2021****Ausgegeben am 14. Mai 2021****Teil I**

---

**88. Bundesgesetz: Änderung des Patentanwaltsgesetzes**  
(NR: GP XXVII RV 643 AB 776 S. 99. BR: AB 10611 S. 925.)

---

### 88. Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz), BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erfordernisse der §§ 21a, 29a und 29d erfüllt sind;“

2. § 1a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Vorstand zu verweigern oder zu streichen, wenn sich herausstellt, dass die Erfordernisse der §§ 21a, 29a oder 29d nicht oder nicht mehr vorliegen.“

3. § 1a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eingetragene Patentanwalts-Gesellschaften unterliegen unbeschadet der disziplinären Verantwortung der Patentanwälte den Disziplinarbestimmungen (Abschnitt V). Die in § 48 Abs. 1 genannten Disziplinarstrafen können in sinngemäßer Anwendung auch gegen Patentanwalts-Gesellschaften verhängt werden.“

4. § 2 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) ständiger Kanzleisitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;“

5. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr das Fünzigfache der Recherchen- und Prüfungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 des Patentamts-Gebührengesetzes, BGBl. I Nr. 149/2004, in der zu Beginn des Vergütungszeitraumes jeweils geltenden Fassung. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu zahlen.“

6. § 25 Abs. 1 lautet:

„§ 25. (1) Der Kanzleisitz (Niederlassung) des Patentanwalts oder der Patentanwalts-Gesellschaft ist das Büro oder die Geschäftsstelle, in dem alle personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung des Patentanwaltsberufs geschaffen sind und welches zumindest von einem Beschäftigten oder Ermächtigten dauerhaft betrieben wird, ohne dass dieser Beschäftigte oder Ermächtigte zur Ausübung patentanwaltlicher Dienstleistungen befugt ist, sofern er nicht selbst die Befugnis zur Ausübung des patentanwaltlichen Berufs besitzt. Die Erteilung einer bloßen Zustellbevollmächtigung allein begründet keinen Kanzleisitz.“

7. § 29a lautet:

„§ 29a. Bei Gesellschaften zur Ausübung des Patentanwaltsberufs müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein:

- a) in die Liste der Patentanwaltskammer eingetragene Patentanwälte und natürliche Personen und Gesellschaften gemäß § 29d Abs. 1, mit denen Patentanwälte beruflich zusammenarbeiten,
  - b) andere natürliche Personen sowie andere Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind.
2. Die organschaftliche Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft hat für den Bereich der patentanwaltlichen Tätigkeiten durch Gesellschafter zu erfolgen, die den Patentanwaltsberuf befugt ausüben.
  3. Alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.
  4. Die in Z 1 lit. b genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören.
  5. Gesellschafter, die keinen Patentanwaltsberuf ausüben, sind zur Einhaltung der für Patentanwälte geltenden Standesregeln vertraglich zu verpflichten. Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern, die diesen Standesregeln widersprechen, sind unwirksam.
  6. Über fachliche Fragen der Berufsausübung einer Patentanwalts-Gesellschaft dürfen in den jeweils zuständigen Gesellschaftsorganen ausschließlich die Gesellschafter entscheiden, die die entsprechende einschlägige Befugnis innehaben. Gegen den Willen jener Gesellschafter, die diesen Gesellschaftsorganen nicht angehören und über die für den Gegenstand der Entscheidung fachlich einschlägige Befugnis verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden. Die Unabhängigkeit der Patentanwälte bei der Ausübung ihres Patentanwaltsberufs ist zu gewährleisten.
  7. In einer Patentanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.
  8. Mindestens die Hälfte des Kapitalanteils an einer Patentanwalts-Gesellschaft muss von Gesellschaftern gemäß Z 1 lit. a gehalten werden, die den Patentanwaltsberuf befugt ausüben.
  9. Für Patentanwalts-Partnerschaften, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, gelten die Bestimmungen für die Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.
  10. Die Patentanwalts-Gesellschaft kann die ihr gemäß § 16 zukommenden Befugnisse zur berufsmäßigen Beratung und Vertretung ausschließlich durch Personen ausüben, denen die Befugnisse gemäß § 16 zukommen. Die einem Patentanwaltsanwärter oder sonstigen Angestellten einer Patentanwalts-Gesellschaft zustehenden Befugnisse gemäß §§ 26 bis 29 bleiben unberührt.“

8. § 29d lautet:

„§ 29d. (1) Die in die Liste der Patentanwaltskammer eingetragenen Patentanwälte dürfen sich mit folgenden Personen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen deren beruflichen Befugnisse nach den Bestimmungen und Anforderungen deren Berufsrechts in einer Patentanwalts-Gesellschaft verbinden:

1. natürlichen Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind und den Patentanwaltsberuf dort befugt ausüben;
2. natürlichen Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind und eine andere berufliche Tätigkeit dort befugt ausüben;
3. Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind und dort befugt auf Tätigkeiten gerichtet sind, die von Patentanwälten ausgeübt werden;
4. Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind und dort befugt auf andere berufliche Tätigkeiten gerichtet sind.

(2) Die Firma oder die Bezeichnung einer Patentanwalts-Gesellschaft hat im Fall einer gemeinschaftlichen Berufsausübung gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 einen Hinweis auf die ausgeübten Berufe zu enthalten. Sie darf auch Namen von Gesellschaftern enthalten, die eine andere berufliche Tätigkeit

ausüben, oder eines solchen Gesellschafters, der auf die Ausübung seines Berufs verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter war.

(3) Patentanwalts-Gesellschaften mit gemeinschaftlicher Berufsausübung

1. unterliegen den jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften entsprechend ihrer befugten ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
2. haben Mitglied jener gesetzlichen beruflichen Vertretung zu sein, der sie aufgrund ihrer befugten ausgeübten beruflichen Tätigkeiten anzugehören haben, sofern eine solche Vertretung existiert, und
3. dürfen keine Mandanten vertreten, deren Interessen durch Ausübung der Berufsbefugnis und anderer beruflicher Tätigkeiten der Gesellschaft und der Gesellschafter einander widerstreiten.“

9. § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34. (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Kammermitglieder. Sie ist vom Präsidenten, so oft dieser es für nötig findet, jedoch mindestens einmal jährlich, mittels eingeschriebenen Briefes oder in sonst nachweisbarer Weise einzuberufen. Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern einschließlich der Ersatzmitglieder oder eines Fünftels der Kammermitglieder muss die Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens abzuhalten. Der Präsident kann in besonderen Fällen die Hauptversammlung auch in Form einer Videokonferenz einberufen. In der Ladung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Abhaltung der Hauptversammlung erforderlich ist. Die Abhaltung der Videokonferenz ist unzulässig, wenn ein Fünftel der Kammermitglieder dem widerspricht. Die Teilnahme an einer solchen Videokonferenz gilt als Anwesenheit im Sinne des Abs 5.“

10. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a. (1) Enthält ein Vorschlag des Vorstands an die Hauptversammlung in einer Angelegenheit des § 34 Abs. 2 lit. a Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Patentanwalts oder die Tätigkeit als Patentanwaltsanwärter beschränken oder dazu bestehende Vorschriften ändern, so hat der Vorstand vor einer Beschlussfassung zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Vorschriften den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung entsprechen.“

(2) Ein Vorschlag im Sinn des Abs. 1 ist den Kammermitgliedern so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass sie eine Stellungnahme dazu binnen einer angemessenen, eine Woche nicht unterschreitenden Frist abgeben können. Der Vorschlag ist überdies auf der Website der Patentanwaltskammer allgemein zugänglich bereitzustellen, wobei auch hier die Möglichkeit zu einer Stellungnahme binnen einer Frist von zumindest einer Woche ab der Bereitstellung bestehen muss. Anhand der eingelangten Stellungnahmen hat der Vorstand gegebenenfalls eine nochmalige Prüfung des Vorschlags gemäß Abs. 1 vorzunehmen und diesen erforderlichenfalls zu überarbeiten.“

11. § 35 Abs. 1 lautet:

„§ 35. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen und Abstimmungen fünf Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen. Beratungen und Beschlüsse des Vorstands können in persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder sowie mittels Videokonferenz erfolgen. Beschlüsse des Vorstands in Angelegenheiten des Abs. 2 lit. a, b, f, g, i, j und n können im Umlaufweg erfolgen, wenn dem keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.“

12. § 35 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Enthält ein Vorschlag in einer Angelegenheit des Abs. 2 lit. d Vorschriften, die die Aufnahme oder die Ausübung des Berufs des Patentanwalts oder die Tätigkeit als Patentanwaltsanwärter beschränken oder dazu bestehende Vorschriften ändern, so hat der Vorstand vor einer Beschlussfassung zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Vorschriften den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung entsprechen. § 34a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. § 76 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Gegen die Einstellung des Verfahrens steht ihr die Beschwerde zu.“

*14. § 80a werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) § 1a Abs. 2 Z 4, Abs. 4 und 8, § 2 Abs. 1 lit. c, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1, die §§ 29a, 29d, 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 76 Abs. 3 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2021 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(5) § 34a und § 35 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2021 treten mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018 S. 25, in österreichisches Recht umgesetzt wird, in Kraft.“

**Van der Bellen**

**Kurz**



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen;  
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 14. Juni 2021
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 25. Juni 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Änderungen der Qualitätsbeauftragten der SQC sowie der Zuteilung von Tobias Chromy, BA) m.W. 01. Juli 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestimmung von Okontr Marina Blazevic zur Stellvertreterin der Leiterin der GÖM m.W. 1. Juli 2021
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete; Bestellung von Kontr Nadja Perovic m.W. vom 1. Juli 2021
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von Kmsr Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl m.W. vom 15. Juli 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (ORev Verena Sommer - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung RÖM zu 100%) m.W. 01. August 2021

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „EGON TO GO“ (mit Grafik) ist der Wortbildmarke „EGON RESTAURANT“ (mit Grafik) im Bereich der Dienstleistungen der Klasse 43 verwechslungsfähig ähnlich.  
Die unterschiedlichen Zusätze der Marken – „Restaurant“ bei der Widerspruchsmarke, „to go“ bei der angegriffenen Marke – schwächen die Verwechslungsgefahr nicht ab, sondern verstärken sie sogar noch, weil sie erst recht auf eine Zusammengehörigkeit der Marken hindeuten.
- Die Wortbildmarke „clean at home“ ist der Wortmarke „CLIN“ im Bereich der Klasse 3 nicht verwechslungsfähig ähnlich.  
Nach dem EuGH dürfen weder das EUIPO noch das Gericht der Europäischen Union in einem Widerspruchsverfahren die Unterscheidungskraft einer eingetragenen nationalen Marke verneinen. Dies kann nur im Rahmen eines Löschungs- oder Nichtigkeitsverfahrens geschehen.  
Da sich keine Sach- oder Rechtsfragen besonderer Komplexität stellt, ist eine mündliche Verhandlung (selbst bei Vorliegen eines Antrags) nicht vorzunehmen.

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 14. Juni 2021**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 14. Juni 2021 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Technische Abteilung 1 B:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 2 A:

Oberrat Mag. Dr. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 3:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 A:

Oberrat Mag. Dr. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 4 B:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Stabsstelle Erfindungen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Jänner, April, Juli oder Oktober erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Februar, Mai, August oder November erfolgen:

Oberrat Mag. Dr. iur. Alexander Svetly.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten März, Juni, September oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 14. Juni 2021 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Schutzzertifikatsangelegenheiten folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

---

## Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 25. Juni 2021

### I. Änderung im Bereich der **rechtskundigen Mitglieder**

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 25. Juni 2021 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

- a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 25. Juni 2021 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
<b>A, Ä, F, R,</b>	HR Mag. Dr. Gabriele Jagetsberger
<b>B, P, Z</b>	Kmsr. Mag. Daniela Trenner
<b>C, K, Ö, T, U, Ü, Y</b>	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
<b>D, N, W, X,</b>	Kmsr. Mag. Nina Köhl
<b>E</b>	Kmsr. Mag. Manuela Rieger-Bayer
<b>G, O, Q</b>	OR Mag. Gudrun Strasser
<b>H, M</b>	HR Mag. Dr. Martin Newerkla
<b>I, L, S</b>	HR Mag. Klaus Förster
<b>J, V</b>	OR Mag. Dr. Birgit Thoma-Fried

Die hinsichtlich der Durchführung von/Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

- b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

1. Mag. Daniela Trenner
2. Mag. Nina Köhl
3. Mag. Dr. Markus Stangl.

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

## II. Änderungen im Bereich der **Ermächtigten Bediensteten**

Ebenfalls ab 25. Juni 2021 gilt für die Ermächtigten Bediensteten der RÖM nachstehende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden) gleichermaßen hinsichtlich ihrer Zuständigkeit

- für nationale Markenmeldungen,
- für die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung angemeldeter oder registrierter Marken, Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie
- für die Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken:

AD Monika Weidinger	A, Ä, E, F, I, P, Q, R, T, U, Ü, X, Y
AD Gabriele Gössinger	B, G, H, K, L, V, W
ORev. Christa Warmuth	C, D, J, M, N, O, Ö, S, Z

## **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Änderungen der Qualitätsbeauftragten der SQC sowie der Zuteilung von Tobias Chromy, BA) m.W. 01. Juli 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 werden mit Wirkung 01. Juli 2021 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian Seyringer wird mit der eigenständigen Wahrnehmung als Qualitätsbeauftragter (QB) der Gruppe Marken/Muster und Support betraut. Die Betrauung als Qualitätsbeauftragter (QB) der Gruppe Erfindungen wird aufgehoben.
- Oberrevidentin Isabella Bertalan wird mit der eigenständigen Wahrnehmung als Qualitätsbeauftragte (QB) der Gruppe Erfindungen betraut. Die Betrauung als Qualitätsbeauftragte (QB) für alle Managementprozesse bleibt aufrecht.
- Amtsdirektor Medhat El-Gohary wird die Betrauung der eigenständigen Wahrnehmung als Qualitätsbeauftragter (QB) der Gruppe Marken/Muster und Support aufgehoben.
- Weiters wird die bisherige Zuteilung von Kommissär Tobias Chromy, BA, zur Abteilung KD-ÖA in KD- BIBL geändert.

## **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestimmung von Okontr Marina Blazevic zur Stellvertreterin der Leiterin der GÖM m.W. 1. Juli 2021**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v3 Okontr Marina Blazevic wird zur Stellvertreterin der Leiterin der GÖM bestellt.

### **Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete; Bestellung von Kontr Nadja Perovic m.W. vom 1. Juli 2021**

Gemäß § 35 PAV wird mit Wirkung 1. Juli 2021 VB/v3 Kontr Nadja Perovic zur Ermächtigten Bedienstete der Geschäftsstelle Österreichische Marken bestellt.

---

### **Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von Kmsr Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl m.W. vom 15. Juli 2021**

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 und § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2019 (PAV) wird mit Wirkung 15. Juli 2021 der nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Erfindungen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte/r Bedienstete/r – Formalprüfer/in):  
Angelegenheiten:

- gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 2 und 5 bis 7) PAV
- gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 3 bis 6) und Z 3 lit. a, Z 4 lit. c, Z 5 lit. a und Z 6 lit. b PAV sowie
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

Kmsr Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (ORev Verena Sommer - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung RÖM zu 100%) m.W. vom 1. August 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. August 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Nach einem Karenzurlaub tritt ORev Verena Sommer mit 1. August 2021 den Dienst im Österreichischen Patentamt, mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 % wieder an und wird unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung IT – der Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM zu 100% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

---

## **Entscheidungen**

### **Markenrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 06. November 2020, 33R94/20s

**Die Wortbildmarke „EGON TO GO“ (mit Grafik) ist der Wortbildmarke „EGON RESTAURANT“ (mit Grafik) im Bereich der Dienstleistungen der Klasse 43 verwechslungsfähig ähnlich.**

**Die unterschiedlichen Zusätze der Marken – „Restaurant“ bei der Widerspruchsmarke, „to go“ bei der angegriffenen Marke – schwächen die Verwechslungsgefahr nicht ab,**

**sondern verstärken sie sogar noch, weil sie erst recht auf eine Zusammengehörigkeit der Marken hindeuten.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [EGON](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 14. Dezember 2020, 33R103/20i

**Die Wortbildmarke „clean at home“ ist der Wortmarke „CLIN“ im Bereich der Klasse 3 nicht verwechslungsfähig ähnlich.**

**Nach dem EuGH dürfen weder das EUIPO noch das Gericht der Europäischen Union in einem Widerspruchsverfahren die Unterscheidungskraft einer eingetragenen nationalen Marke verneinen. Dies kann nur im Rahmen eines Löschungs- oder Nichtigkeitsverfahrens geschehen.**

**Da sich keine Sach- oder Rechtsfragen besonderer Komplexität stellen, ist eine mündliche Verhandlung (selbst bei Vorliegen eines Antrags) nicht vorzunehmen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [CLIN](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### **Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgten folgende Veröffentlichungen:

im Amtsblatt vom 14.06.2021, C 226/12/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Sitia Lasithiou Kritis“ (GU, GR, Olivenöl, ABl. L 015/6/1998, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 16.06.2021, C 231/11/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ (GGA, IT, Essig, ABl. C 152/18/2007, L 175/7/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Isabella Fida - GE m.W. 12. Juli 2021
- Aufnahme eines Lehrlings im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Felix Hermanek in die Abteilung IT (Antritt des Lehrverhältnisses am 26. Juli 2021)

### • Entscheidungen

#### - Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts des Patents „Farbmischende Sammeloptik“: teilweise Stattgebung des Einspruchs.

Anwendung des „could-would-approach“ und des „Aufgabe-Lösungs-Ansatzes“.

Keine Bedenken gegen erstmals im Rekurs gestellte Eventualanträge, wenn sie sich zum einen an den Grundsätzen des § 104 Abs 4 PatG orientieren und zum anderen im Rekursverfahren auf der Basis des in erster Instanz ausgehend vom Parteienvorbringen ermittelten Sachverhalts abschließend beurteilen lassen.

- Einspruch gegen eine „Drosselspule für elektrische Energieversorgungsnetze mit reduzierten Schallemissionen“ – teilweise Stattgebung durch das Patentamt; Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch das Oberlandesgericht Wien; Nicht-Stattgebung des Revisionsrekurses.

Das AußStrG kennt keine Nichtigkeitsgründe, sondern nur (wesentliche) Verfahrensmängel. Ein solcher liegt vor, wenn die Entscheidung des Rekursgerichts mit sich selbst in Widerspruch steht (§ 57 Z 1 AußStrG iVm § 66 Abs 1 Z 1 AußStrG).

Zur Frage der Notwendigkeit der Prüfung einer erfinderischen Tätigkeit:

Das österreichische Einspruchsverfahren ist vom Dispositionsgrundsatz geprägt. Nicht geltend gemachte Einspruchsgründe sind nicht zu berücksichtigen. Der Einspruchsgrund braucht aber nicht explizit genannt zu werden, sofern er sich aus dem Zusammenhang klar ergibt.

[...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
  - Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
-

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Isabella Fida - GE m.W. 12. Juli 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird Isabella Fida, die den Dienst im Österreichischen Patentamt als vollbeschäftigte VB/v4 Ersatzkraft antritt, mit Wirkung vom 12. Juli 2021 der Geschäftsstelle Erfindungen - GE zugeteilt.

---

### **Aufnahme eines Lehrlings im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Felix Hermanek in die Abteilung IT (Antritt des Lehrverhältnisses am 26. Juli 2021)**

Mit Wirkung vom 26. Juli 2021 wird Felix Hermanek der Abteilung IT zur Ausbildung als Informationstechnologie-Systemtechnik zugeteilt.

Der Genannte tritt am 26. Juli 2021 sein Lehrverhältnis im Österreichischen Patentamt an.

---

## **Entscheidungen**

### **Patentrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 24. November 2020, 33R69/20i

**Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts des Patents „Farbmischende Sammeloptik“: teilweise Stattgebung des Einspruchs.**

**Anwendung des „could-would-approach“ und des „Aufgabe-Lösungs-Ansatzes“.**

**Keine Bedenken gegen erstmals im Rekurs gestellte Eventualanträge, wenn sie sich zum einen an den Grundsätzen des § 104 Abs 4 PatG orientieren und zum anderen im Rekursverfahren auf der Basis des in erster Instanz ausgehend vom Parteilvortrag ermittelten Sachverhalts abschließend beurteilen lassen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Sammeloptik](#)

---

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 18. Februar 2021, 4Ob167/20

**Einspruch gegen eine „Drosselspule für elektrische Energieversorgungsnetze mit reduzierten Schallemissionen“ – teilweise Stattgebung durch das Patentamt; Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch das Oberlandesgericht Wien; Nicht-Stattgebung des Revisionsrekurses.**

**Das AußStrG kennt keine Nichtigkeitsgründe, sondern nur (wesentliche) Verfahrensmängel. Ein solcher liegt vor, wenn die Entscheidung des Rekursgerichts mit sich selbst in Widerspruch steht (§ 57 Z 1 AußStrG iVm § 66 Abs 1 Z 1 AußStrG).**

**Zur Frage der Notwendigkeit der Prüfung einer erfinderischen Tätigkeit:**

**Das österreichische Einspruchsverfahren ist vom Dispositionsgrundsatz geprägt. Nicht geltend gemachte Einspruchsgründe sind nicht zu berücksichtigen. Der Einspruchsgrund braucht aber nicht explizit genannt zu werden, sofern er sich aus dem Zusammenhang klar ergibt.**

**Es besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen mangelnder Neuheit und Erfindungshöhe. Die mangelnde Neuheit wird als der Spezialfall einer „Erfindungshöhe**

von Null“ angesehen. Bei mangelnder Neuheit kommt es auf eine Erfindungshöhe nicht mehr weiter an, weil Erfindungshöhe Neuheit zur Voraussetzung hat. Der Einwand der mangelnden Neuheit muss daher – bei gegebenem sachlichem Zusammenhang – in einer zweiten Stufe (nachdem die Neuheit bejaht wurde) zur Prüfung (auch) der Erfindungshöhe führen.

Zur Frage der öffentlichen Zugänglichkeit – Geheimhaltungsverpflichtung im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Drosselspule](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Fertőd vidéki sárgarépa“, GGA (HU, Karotte), 15.07.2021, C 283/12/2021

„Vänerlöjrom“, GU (SE, Rogen), 19.07.2021, C 288/15/2021

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 08.07.2021, C 272/35/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cerezas de la Montaña de Alicante“ (GGA, ES, Obst, Gemüse, ABl. L 148/96, L 32/3/2011, L 22/8/2018., Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und Kennzeichnung)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2021 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 125 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

Die Einspruchsfrist endet am 29. November 2021.

---



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Gloria Mirescu – TA 1B m.W. vom 01. September 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Philipp Stamminger, BSc – TA 1A m.W. vom 01. September 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dr.nat.techn. Claudia Tallian, MSc – TA 4B m.W. vom 01. September 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Lukas Fenninger, BSc – TA 3 m.W. vom 01. September 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Christoph Feldbaumer – TA 4A m.W. vom 01. September 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Änderungen der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Controlling - SQC) m.W. 01. September 2021

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die angegriffene Wortmarke „SCC SOFTCOM CONSULTING“ ist der Widerspruchs-Wortmarke „SCC“ verwechslungsfähig ähnlich. Die Waren und Dienstleistungen der Widerspruchsmarke und der angegriffenen Marke sind größtenteils identisch und im Übrigen zumindest hochgradig ähnlich. Aufgrund der übereinstimmenden Buchstabenfolge SCC, die in die angegriffene Marke übernommen wurde und dort eine selbständig kennzeichnende Stellung hält, besteht zwischen den beiden Marken Verwechslungsgefahr.

#### - Patentrecht:

- „Verfahren zum Beschichten eines Substrats sowie Beschichtungsanlage“: Einspruch gegen das erteilte Patent wegen Erweiterung und wegen fehlender Neuheit und Erfinderrhöhe; teilweiser Widerruf und teilweise Aufrechthaltung durch die Technische Abteilung nach Hilfsanträgen der Antragsgegnerin. Stattgebung des Rekurses wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs:  
Ein Fall des § 58 Abs 1 AußStrG führt nicht zur Aufhebung des Beschlusses, wenn sich schon aus den Rekursausführungen ergibt, dass die angefochtene Entscheidung zu bestätigen ist oder ohne weitere Erhebungen abgeändert werden kann. Nur dann, wenn weitere Erhebungen erforderlich sind, ist mit Aufhebung vorzugehen. Eine Sanierung der Unterlassung der Zustellung der Hilfsanträge im Sinne eines Vorrangs der Sachentscheidung durch das Rekursgericht kommt hier nicht in Betracht, weil die Gehörverletzung mit der Notwendigkeit einer Verfahrensergänzung einhergeht.

### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
  - Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate – Ergänzung
-

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Gloria Mirescu – TA 1B m.W. vom 01. September 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Dipl.-Ing. Gloria Mirescu, bisher Verwaltungspraktikantin v1, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. September 2021 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der TA 1B zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Philipp Stamminger, BSc – TA 1A m.W. vom 01. September 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Dipl.-Ing. Philipp Stamminger, BSc, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. September 2021 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der TA 1A zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dr.nat.techn. Claudia Tallian, MSc – TA 4B m.W. vom 01. September 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Dr.nat.techn. Claudia Tallian, MSc, bisher Verwaltungspraktikantin v1, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. September 2021 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der TA 4B zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Lukas Fenninger, BSc – TA 3 m.W. vom 01. September 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Dipl.-Ing. Lukas Fenninger, BSc, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. September 2021 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der TA 3 zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Christoph Feldbaumer – TA 4A m.W. vom 01. September 2021**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Dipl.-Ing. Christoph Feldbaumer,

bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. September 2021 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der TA 4A zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Änderungen der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Controlling - SQC) m.W. 01. September 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 werden mit Wirkung 01. September 2021 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

#### **Stabsstelle Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Controlling - SQC**

Vorständin:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Ljiljana Pantovic, Tel.DW 349

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Qualitätsmanagerin (QM) im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) nach ISO 9001:2015;
- Leitung, Steuerung und Koordination des gesamten QMS des ÖPA auf der Grundlage von ISO 9001:2015;
- Risikomanagerin (RM) im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) nach ISO 9001:2015 und 31.000:2018;
- Gesamtkoordination des Risikomanagements im ÖPA;
- Leitung des Projektmanagement Office;
- Leitung des Gesamtcontrollings für das ÖPA, unbeschadet der Controlling – Aufgaben anderer Abteilungen und Stellen.

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian Seyringer, Tel.DW 329

#### **Bereich Qualitäts- und Risikomanagement – QRM**

- Leitung und Steuerung des QMS des ÖPA auf der Grundlage von ISO 9001:2015 einschließlich Koordinierung der Prozessverantwortlichen im ÖPA;
- Leitung und Steuerung des Risikomanagements des ÖPA inklusive Koordinierung der Risikoverantwortlichen im ÖPA;
- Mitwirkung bei der Beratung der Amtsleitung in Fragen des Qualitäts- und Risikomanagements einschließlich Unterstützung bei der Planung der Qualitäts- und Risikopolitik des ÖPA;
- Planung und Koordination der Internen und Externen Audits und des jährlichen Management-Reviews;
- Planung und Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen an definierte MitarbeiterInnengruppen zu den Themen QMS und Risikomanagement im ÖPA;
- Kooperation und Benchmarking im Qualitätsmanagement einschließlich Risikomanagement auf nationaler und internationalen Ebene;
- Führen eines zentralen Dokumentmanagementsystem (DMS);
- Vorgabe der Modellierungskonventionen in ADONIS.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian Seyringer, Tel.DW 329 (Doppelzuteilung TA 1B)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Qualitätsbeauftragter (QB) Gruppe Marken/Muster und Support
- Führen der QM Maßnahmenliste
- Leitung des zentralen DMS
- Erstellen und Führen der Modellierungskonventionen in ADONIS

Oberrevidentin Isabella Bertalan, Tel.DW 102 (Doppelzuteilung BP)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Qualitätsbeauftragte (QB) Gruppe Erfindungen und für alle Managementprozesse
- Betriebliches Vorschlagswesen
- Führen der dokumentierten Prozesse des ÖPA

Amtsdirektor Medhat El Gohary, Tel.DW 729 (Doppelzuteilung MS)

Oberrätin Mag.iur. Ines Ornig, Tel.DW 229 (SF/MKU)

Oberrat Georg Manlik, BA MA, Tel.DW 111 (dztg. zum BMI)

Kommissär Stefan Wilfing, Tel.DW 222

Oberrevident Andreas Steinwender, MBA, Tel.DW 285

### **Bereich Projektmanagement – PM**

- Projektmanagement Office
- Koordinative Abwicklung abstimmsbedürftiger Reformvorhaben und Unterstützung anderer Organisationseinheiten bei der Planung und Durchführung von Projekten;
- Durchführung von eigeninitiierten bzw. übertragenden Projekten;
- Mitwirkung beim Prozess- und Changemanagement;
- Projektcontrolling von bereichsübergreifenden Projekten im ÖPA;
- Unterstützung der Amtsleitung bei Reorganisationsprozessen;

Bereichsverantwortliche:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Ljiljana Pantovic, Tel.DW 349

Fachoberinspektorin Andrea Konrad, Tel.DW 115

Oberrevident Andreas Steinwender, MBA, Tel.DW 285

Mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Mitwirkung im Bereich Projektmanagement Office
- Durchführung von eigeninitiierten bzw. übertragenen Projekten
- Unterstützung der Leiterin der Stabstelle im Bereich des Projektcontrollings

## Bereich Controlling – CONTR

- ÖPA Gesamtcontrolling, unbeschadet der Controlling - Aufgaben anderer Abteilungen und Stellen;
- Reporting der strategischen und operativen Ziele sowie der Leistungskennzahlen des ÖPA anhand des organisationsweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen Bereich;
- Beschaffungscontrolling;
- Risikocontrolling;
- Koordination und Betreuung von Kooperationen mit dem EUIPO;
- Mitwirkung bei der Festsetzung der Entgelte für Service- und Informationsleistungen gemäß § 33 PAG unbeschadet der Zuständigkeit der Stabsstelle SD;

Bereichsverantwortlicher:

Kommissär Stefan Wilfing, Tel.DW 222

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Begleitung und Controlling von Beschaffungsmaßnahmen;
- Kennzahlen-Controlling;
- Risiko-Controlling;
- Abrechnung aller Kooperationsprojekte mit dem EUIPO inklusive selbstständiger Rechnungslegung, Evidenzhaltung aller Belege und Dokumentationen sowie Betreuung des Anti-Scam-Networks;
- Mitwirkung bei der Entgeltgestaltung gemäß § 33 PAG, Rechnungslegung und Zahlungsverwaltung für die Service- und Informationsdienstleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG und § 22 MSchG;

Fachoberinspektorin Andrea Konrad, Tel.DW 115

Oberrat Georg Manlik, BA MA, Tel.DW 111 (dztg. zum BMI)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung;

Die Bediensteten des ÖPA, die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems Funktionen ausüben, ohne der Stabstelle SQC zugeteilt zu werden, sind im Anhang zur Geschäftsverteilung genannt.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 07. Jänner 2021, 33R119/20t

**Die angegriffene Wortmarke „SCC SOFTCOM CONSULTING“ ist der Widerspruchs-Wortmarke „SCC“ verwechslungsfähig ähnlich. Die Waren und Dienstleistungen der Widerspruchsmarke und der angegriffenen Marke sind größtenteils identisch und im Übrigen zumindest hochgradig ähnlich. Aufgrund der übereinstimmenden Buchstabenfolge SCC, die in die angegriffene Marke übernommen wurde und dort eine selbständig kennzeichnende Stellung hält, besteht zwischen den beiden Marken Verwechslungsgefahr.**

(Anmerkung: Der außerordentliche Revisionsrekurs wurde mangels Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen; 4 Ob 25/21m)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [SCC](#)

---

## Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2021, 33R127/20v

**„Verfahren zum Beschichten eines Substrats sowie Beschichtungsanlage“: Einspruch gegen das erteilte Patent wegen Erweiterung und wegen fehlender Neuheit und Erfinderrhöhe; teilweiser Widerruf und teilweise Aufrechterhaltung durch die Technische Abteilung nach Hilfsanträgen der Antragsgegnerin. Stattgebung des Rekurses wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs:**

**Ein Fall des § 58 Abs 1 AußStrG führt nicht zur Aufhebung des Beschlusses, wenn sich schon aus den Rekursausführungen ergibt, dass die angefochtene Entscheidung zu bestätigen ist oder ohne weitere Erhebungen abgeändert werden kann. Nur dann, wenn weitere Erhebungen erforderlich sind, ist mit Aufhebung vorzugehen. Eine Sanierung der Unterlassung der Zustellung der Hilfsanträge im Sinne eines Vorrangs der Sachentscheidung durch das Rekursgericht kommt hier nicht in Betracht, weil die Gehörverletzung mit der Notwendigkeit einer Verfahrensergänzung einhergeht.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Beschichtung](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### **Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Alho da Graciosa“, GGA (PT, Knoblauch), 03.08.2021, C 311/24/2021

„Lički škripavac“, GGA (HR, Käse), 13.08.2021, C 325/22/2021

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 05.08.2021, C 313/18/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Nostrano Valtrompia“ (GU, IT, Käse, ABl. C 304/15/2011, L 182/12/2012, Beschreibung des Erzeugnisses und Erzeugungsverfahren)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

---

## **Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate – Ergänzung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Liste 125 der „WHO Drug Information“ (vgl. Patentblatt August 2021) mittlerweile 117 Bezeichnungen enthält.  
Die Einspruchsfrist endet am 29. November 2021.

---



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (OR Mag.iur. Ines Ornig - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung Abteilung KD-ÖA zu 100%) m.W. 01. Oktober 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Vanja Schuster – Zuteilung GNA zu 20 % und Beibehaltung Zuteilung ZD zu 80 % auf die Dauer von 3 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung Verw.Ass. Aleksandar Djordjevic – Aufhebung Zuteilung GÖM und Zuteilung STE zu 100% auf die Dauer von 6 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Bastian Gröger – Aufhebung Zuteilung GE und Zuteilung GÖM zu 100% auf die Dauer von 6 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Mag.phil. Katarina Zvonarich in die KD / Bereich BIBL (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Oktober 2021)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Yasmin Ableidinger-Bayat in die Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Oktober 2021)

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die angegriffene Wortmarke „HELIOT“ und die ebenfalls angegriffene Wort-Bild-Marke „HELIOT SMART AUSTRIA“ sind der Widerspruchs-Wortmarke „ELIOT“ verwechslungsfähig ähnlich. In allen betroffenen Klassen finden sich bei den angegriffenen Marken Waren und Dienstleistungen, die auf der Basis des Registrierungsstands auch Endverbraucher betreffen. [...]
- Zur Frage der Unterbrechung eines Nichtigkeitsverfahrens gemäß § 33 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 Z 3 MSchG wegen der in Deutschland angefochtenen Basis der angefochtenen Marke (internationale Registrierung mit Basis in Deutschland); Rekurs der Antragstellerin. Die Unterbrechung ist gerechtfertigt, weil die Frage des Rechtsbestands der deutschen Basismarke als Vorfrage präjudiziell ist (im Rahmen eines „Zentralangriffs“ auch die österreichische Registrierung wegfielen) und eine sofortige Weiterführung des österreichischen Nichtigkeitsverfahrens samt durchzuführendem Beweisverfahren (Sachverständigengutachten zur Frage der Verkehrsgeltung) einen verfahrensökonomischen Nachteil erwarten ließe.[...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Abgang

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (OR Mag.iur. Ines Ornig - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung Abteilung KD-ÖA zu 100%) m.W. 01. Oktober 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Oktober 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Nach einem Karenzurlaub tritt OR Mag.iur. Ines Ornig mit 01. Oktober 2021 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einem Beschäftigungsausmaß von 60 % wieder an und wird unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur SQC der Abteilung KD-ÖA zu 100% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Vanja Schuster – Zuteilung GNA zu 20 % und Beibehaltung Zuteilung ZD zu 80 % auf die Dauer von 3 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Oktober 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Ass. Vanja Schuster wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur ZD zu 80% - der GNA zu 20 % ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Aleksandar Djordjevic – Aufhebung Zuteilung GÖM und Zuteilung STE zu 100% auf die Dauer von 6 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Oktober 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Ass. Aleksandar Djordjevic wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Geschäftsstelle Österreichische Marken GÖM - der Stabsstelle Erfindungen STE im Zuge der Lehrlingsausbildung auf die Dauer von 6 Monaten zu 100 % zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Bastian Gröger – Aufhebung Zuteilung GE und Zuteilung GÖM zu 100% auf die Dauer von 6 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Oktober 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Ass. Bastian Gröger wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen GE - der Geschäftsstelle Österreichische Marken GÖM im Zuge der Lehrlingsausbildung auf die Dauer von 6 Monaten zu 100 % zugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Mag.phil. Katarina Zvonarich in die KD / Bereich BIBL (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Oktober 2021)**

Mag.phil. Katarina Zvonarich, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 01. Oktober 2021 antritt, wird der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD / Bereich Bibliothek und Dokumentation zugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Yasmin Ableidinger-Bayat in die Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Oktober 2021)**

Yasmin Ableidinger-Bayat, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 01. Oktober 2021 angetreten hat, wird der Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM zugeteilt.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. März 2021, 33R124/20b

**Die angegriffene Wortmarke „HELIOT“ und die ebenfalls angegriffene Wort-Bild-Marke „HELIOT SMART AUSTRIA“ sind der Widerspruchs-Wortmarke „ELIOT“ verwechslungsfähig ähnlich. In allen betroffenen Klassen finden sich bei den angegriffenen Marken Waren und Dienstleistungen, die auf der Basis des Registrierungsstands auch Endverbraucher betreffen. Dabei schadet es nicht, dass einzelne Waren und Dienstleistungen angesichts der großen Zahl von aufgezählten Positionen entweder vorwiegend für Unternehmer und Händler oder vorwiegend für Endverbraucher interessant sind. Da im Widerspruchsverfahren in erster Linie auf den Registerstand abzustellen ist, ist abstrakt zu prüfen. Daher sind die einander gegenüberstehenden Waren und Marken laut Registrierung zu vergleichen. Auch hinsichtlich der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit sind ausschließlich die entsprechenden Registereintragungen maßgeblich. Zu prüfen ist die Frage, ob das Publikum in Bezug auf die Herkunftsfunktion des Zeichens getäuscht werden kann, was fragen lässt, ob im Publikum die Annahme erweckt werden kann, dass die betroffenen Waren und Dienstleistungen jeweils aus demselben Unternehmen stammen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [ELIOT](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. April 2021, 33R18/21s

**Zur Frage der Unterbrechung eines Nichtigkeitsverfahrens gemäß § 33 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 Z 3 MSchG wegen der in Deutschland angefochtenen Basis der angefochtenen Marke (internationale Registrierung mit Basis in Deutschland); Rekurs der Antragstellerin. Die Unterbrechung ist gerechtfertigt, weil die Frage des Rechtsbestands der deutschen Basismarke als Vorfrage präjudiziell ist (im Rahmen eines „Zentralangriffs“ auch die österreichische Registrierung wegfiel) und eine sofortige Weiterführung des österreichischen Nichtigkeitsverfahrens samt durchzuführendem Beweisverfahren (Sachverständigengutachten zur Frage der Verkehrsgeltung) einen verfahrensökonomischen Nachteil erwarten ließe. Ein etwaiges künftiges handelsgerichtliches Verfahren oder ein etwaiger Umwandlungsantrag (nach Wegfall der deutschen Basismarke) sind in die Zweckmäßigkeitprüfung nicht miteinzubeziehen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Unterbrechung](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Abgang

Es wird mitgeteilt, dass VPräs. Dr.phil. Dietmar Trattner seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. November 2021 durch Erklärung gem. § 15c des BDG 1979, BGBl.Nr. 333/1979, bewirkt hat.

---



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Dezember 2021 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RE 50% - STE 50% für weitere 6 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Petra Scharinger, BSc MSc in die Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD / Bereich ÖA (Antritt des Verw.Pr. m.W. 01. November 2021)

### • Entscheidung

#### - Markenrecht:

- Widerspruchsverfahren. Zur Frage der Verwechslungsgefahr einer Bildmarke und einer (gleichartigen) Wortbildmarke (OVB) einerseits mit einer Wortbildmarke (3SI IMMOGROUP) andererseits im Bereich der Klasse 36 (Immobilienwesen, Bauwesen):  
Stehen bei einer Wortbildmarke (Widerspruchsmarke) die bildlichen und die wörtlichen Bestandteile mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander, dann sind nicht nur jene Zeichen als mit dieser Marke verwechselbar ähnlich anzusehen, die nach ihrem Gesamteindruck eine Verwechslungsgefahr hervorrufen, sondern auch jene, die entweder nur die bildlichen oder nur die wörtlichen Teile dieser Marke in verwechselbarer Weise wiedergeben.

Zur Frage der Benutzung einer Widerspruchsmarke:

Kennzeichnen mehrere Marken dieselbe Ware, so ist in solchen Fällen von einem kennzeichnungsmäßigen Gebrauch sämtlicher Marken auszugehen, es sei denn, eine Marke würde vollständig in den Hintergrund treten. „Ernsthafte Benutzung“ kann erfüllt sein, wenn eine Bildmarke nur in Verbindung mit einer sie überlagernden Wortmarke benutzt wird, wobei beide Marken zusammen zusätzlich als Gemeinschaftsmarke eingetragen sind; jedoch dürfen die Unterschiede zwischen der Form, in der die Marke benutzt wird, und der Form, in der sie eingetragen wurde, nicht die Unterscheidungskraft der Marke, wie sie eingetragen wurde, verändern.

Zeichen, die nicht färbig eingetragen sind, sind in der Regel mit ähnlichen Zeichen in allen Farben verwechselbar.

### • Berichte und Mitteilungen

- Madrider Protokoll: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate
- Änderungen der Ausführungsordnung zum Madrider Protokoll mit Wirkung vom 1. November 2021
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Dezember 2021 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RE 50% - STE 50% für weitere 6 Monate)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Dezember 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bischinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur STE zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Erfindungen - RE zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit für weitere 6 Monate dienstzugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Petra Scharinger, BSc MSc in die Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD / Bereich ÖA (Antritt des Verw.Pr. m.W. 01. November 2021)**

Es wird mitgeteilt, dass Petra Scharinger, BSc MSc m.W. vom 01. November 2021 ein Verwaltungspraktikum im ÖPA als Verwaltungspraktikantin v1 angetreten hat.

---

## **Entscheidung**

### **Markenrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 17. November 2020, 33R68/20t

**Widerspruchsverfahren. Zur Frage der Verwechslungsgefahr einer Bildmarke und einer (gleichartigen) Wortbildmarke (OVB) einerseits mit einer Wortbildmarke (3SI IMMOGROUP) andererseits im Bereich der Klasse 36 (Immobilienwesen, Bauwesen): Stehen bei einer Wortbildmarke (Widerspruchsmarke) die bildlichen und die wörtlichen Bestandteile mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander, dann sind nicht nur jene Zeichen als mit dieser Marke verwechselbar ähnlich anzusehen, die nach ihrem Gesamteindruck eine Verwechslungsgefahr hervorrufen, sondern auch jene, die entweder nur die bildlichen oder nur die wörtlichen Teile dieser Marke in verwechselbarer Weise wiedergeben.**

**Zur Frage der Benutzung einer Widerspruchsmarke:**

**Kennzeichnen mehrere Marken dieselbe Ware, so ist in solchen Fällen von einem kennzeichnungsmäßigen Gebrauch sämtlicher Marken auszugehen, es sei denn, eine Marke würde vollständig in den Hintergrund treten. „Ernsthafte Benutzung“ kann erfüllt sein, wenn eine Bildmarke nur in Verbindung mit einer sie überlagernden Wortmarke benutzt wird, wobei beide Marken zusammen zusätzlich als Gemeinschaftsmarke eingetragen sind; jedoch dürfen die Unterschiede zwischen der Form, in der die Marke benutzt wird, und der Form, in der sie eingetragen wurde, nicht die Unterscheidungskraft der Marke, wie sie eingetragen wurde, verändern.**

**Zeichen, die nicht färbig eingetragen sind, sind in der Regel mit ähnlichen Zeichen in allen Farben verwechselbar.**

(Anmerkung: Der außerordentliche Revisionsrekurs wurde mangels Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen; 4 Ob 32/21s)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [3SI](#)

## Berichte und Mitteilungen

### Madriдер Protokoll: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Vereinigten Arabischen Emirate dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten sind und dieses Übereinkommen für die Vereinigten Arabischen Emirate am 28. Dezember 2021 in Kraft treten wird.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben in Übereinstimmung mit Art. 5(2)d) gemäß Art. 5(2)b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Mitteilung einer vorläufigen Schutzverweigerung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen. Im Falle einer auf einen Widerspruch gestützten Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)c) des Protokolls kann diese dem Internationalen Büro auch nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt werden.

Außerdem wünschen die Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten. Die Individualgebühr bei Benennung ist in 2 Tranchen zu entrichten, die 1. Tranche mit der Benennung, die 2. nach erfolgter Prüfung auf Schutzzulassung durch das Amt der Vereinigten Arabischen Emirate.

---

### Änderungen der Ausführungsordnung zum Madrider Protokoll mit Wirkung vom 1. November 2021

Die Versammlung der Mitgliedsstaaten der Madrider Union hat bei ihrer letzten Tagung Anfang Oktober 2021 in Genf einstimmig Änderungen der Ausführungsordnung (AO) zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken angenommen, die mit 1. November 2021 wirksam geworden sind und u.a. folgende Themen betreffen:

- Vertreterbestellung (Änderung zur Regel 3 AO)

Eine Vertreterbestellung außerhalb eines Antrags auf internationale Registrierung und auf Eintragung einer Änderung des Inhabers ist künftig nur mehr über gesonderte Mitteilung und nicht mehr als Teil eines Antrags auf Eintragung einer Änderung des Internationalen Registers (etwa im Zuge einer nachträglichen Benennung oder einer Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) möglich.

- Entschuldigung von Fristversäumnissen wegen höherer Gewalt (Änderungen zur Regel 5 AO) – COVID-Regelung

Durch die geänderte Regel 5 gilt ein Versäumnis einer vor dem internationalen Büro einzuhaltenden und in der AO geregelten Frist als entschuldigt, wenn der Beteiligte dem Internationalen Büro überzeugend nachweist, dass dieses Versäumnis auf Krieg, Revolution, Unruhen, Streik, Naturkatastrophen, Störungen im Post-, Zustell- oder elektronischen Kommunikationsdienst aufgrund von Umständen außerhalb der Kontrolle des Beteiligten oder auf einen anderen Grund höherer Gewalt zurückzuführen war. Nachweis und versäumte Handlung sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der betreffenden Frist beim Internationalen Büro vorzunehmen.

Der Originaltext der geänderten Regeln der AO (in Englisch) findet sich unter folgendem Link:

[https://www.wipo.int/edocs/mdocs/govbody/en/mm\\_a\\_55/mm\\_a\\_55\\_1.pdf](https://www.wipo.int/edocs/mdocs/govbody/en/mm_a_55/mm_a_55_1.pdf)

---

## Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Uvs chatsargana“, GGA (MN, Sanddorn), 01.10.2021, C398/36/2021  
„Carne Ramo Grande“, GU (PT, Rindfleisch), 01.10.2021, C398/40/2021  
„Bračko maslinovo ulje“, GU (HR, Olivenöl), 04.10.2021, C 400/8/2021  
„Saucisson sec de l'Île de Beauté“/„Salciccia de l'Île de Beauté“, GGA (FR, Wurst), 14.10.2021, C 417/32/2021  
„Pancetta de l'Île de Beauté“/„Panzetta de l'Île de Beauté“, GGA (FR, Speck), 14.10.2021, C 417/36/2021  
„Figatelli de l'Île de Beauté“/„Figatellu de l'Île de Beauté“, GGA (FR, Wurst), 15.10.2021, C 418/44/2021  
„Bulagna de l'Île de Beauté“, GGA (FR, Speck), 18.10.2021, C 421/15/2021

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 28.10.2021, C 439/19/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Raschera“ (GU, IT, Käse, ABI. L 163/20/96, L 168/10/2003, L 311/23/2009, L 293/26/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis der VB(v2) Rev Elisabeth Molnar einverständlich gelöst wurde.

Die Genannte wird mit Ablauf des 30. November 2021 aus dem ho. Dienstverhältnis ausscheiden.

---



## Inhalt

### - **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021 (Geschäftsverteilung); Abänderung (Änderungen in der Gruppe Erfindungen - GRE) m.W. 01. Dezember 2021
- Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt; Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für die Funktionsperiode vom 1. Dezember 2021 bis 30. November 2026
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestellung zum Leiter des KC und Zuteilung zum KC (50%) von FOINSP Peter Hrcir
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Mag.iur. Kerstin Kandler in die Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Dezember 2021)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Maximilian Tomaschek, BSc in die TA 1B (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Dezember 2021)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Marcel Vetter in die Geschäftsstelle Erfindungen – GE (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Dezember 2021)
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete; Bestellung von Rev Valmire Memeti m.W. vom 06. Dezember 2021
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 6. Dezember 2021

### • **Entscheidung**

#### - **Markenrecht:**

- Die Wortbildmarke „SmoKings“ (mit Grafik) ist der Wortbildmarke „Smoking“ (besondere Schriftart) im Bereich der Waren und Dienstleistungen der Klassen 34 und 35 verwechslungsfähig ähnlich. Wird eine (ältere) registrierte Marke vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen, so ist bei Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit regelmäßig Verwechslungsgefahr anzunehmen und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind. Die Grafik der angefochtenen Marke in Form einer stilisierten Wasserpfeife führt von der Widerspruchsmarke nicht in der erforderlichen Weise weg. Das übernommene Zeichen dominiert die angefochtene Marke.

### • **Berichte und Mitteilungen**

- PCT – Änderung der Gebühren
- Klassifikation von Nizza – 11. Auflage
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA ins BMI bis 31. Dezember 2022 verlängert
- PCT: Beitritt von Jamaica
- Abgänge

## **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021 (Geschäftsverteilung); Abänderung (Änderungen in der Gruppe Erfindungen - GRE) m.W. 01. Dezember 2021**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 werden mit Wirkung 01. Dezember 2021 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

#### **Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik**

Die Technische Abteilung 1B ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig.

Vorstand:

Oberrat Dipl.-Ing. Thomas Lengheim, Tel.DW 361

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreterin:

Rätin Mag.Dr.rer.nat. Johanna Lehner, Tel.DW 385 (80% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Anton Holzmann, Tel.DW 322

Rat Dipl.-Ing. Boris Kamenik, Tel.DW 320 (80% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand Koskarti, Tel.DW 326

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Johannes Mesa Pascasio, Tel.DW 327

Oberrätin Dipl.-Ing. Irene Newrkla, Tel.DW 428

Kommissär Dipl.-Ing. Nicolas Robisch, Tel.DW 315 (87,5% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian Seyringer, Tel.DW 329

(Doppelzuteilung SQC)

Oberrätin Mag.rer.nat. Judith Stoll, Tel.DW 550

(Doppelzuteilung STE)

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissärin Dipl.-Ing. Gloria Mirescu, Tel.DW 339

#### **Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik**

##### **Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik**

1. Fachinhaltliche Qualitätssicherung für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik):

- Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Review-Board;
- Zirkulierende Vorsitzführung im Review-Board;
- Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
- Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.

2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.

3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.

4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
  - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie;b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC).
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich Bauer, Tel.DW 466  
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing. Christian Kögl, Tel.DW 440

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.

Oberrat Dipl.-Ing. Martin Englisch, Tel.DW 565

Hofrat Dr.phil. Siegfried Fussy, Tel.DW 328

Kommissär Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, Tel.DW 416

Hofrat Dipl.-Ing. György Kovacs, Tel.DW 575

Hofrat Dipl.-Ing. Klaus Loibner, Tel.DW 323

Oberrätin Mag.rer.nat. Dominika Pavdi, Tel.DW 225 (62,5% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Atilla Pramhas, Tel.DW 572

Oberrat Dott.mag. Palmiro Torre, MBA, Tel.DW 123

Oberrat Dipl.-Ing. Peter Walter, Tel.DW 569 (Doppelzuteilung STE)

zuteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Mag.Dr.rer.nat. Ákos Bazsó, Tel.DW 325

Kommissär Dipl.-Ing. Lukas Fenninger, Tel.DW 712

## **Anhang**

### **Gruppe Erfindungen**

### **Review-Board Erfindungen**

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen und betr. Recherchen, Gutachten und Dienstleistungen im Erfindungsbereich zum Stand der Technik.

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar Trattner, Tel.DW 446

**Mitglieder:**

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas Fellner, Tel.DW 345  
HR Dipl.-Ing. Andreas Pfahler, Tel.DW 412  
HR Dipl.-Ing. Heinrich Bauer, Tel.DW 466  
HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna Slaby, Tel.DW 348  
HR Mag.rer.nat. Hannes Raumauf, Tel.DW 347

**Richtlinien-Projektteam**

Koordination: VPräs. Dr.phil. Dietmar Trattner, Tel.DW 446

**Team Richtlinien****Prüfungs- und Recherchenrichtlinien**

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard Losenicky  
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer  
HR Dipl.-Ing. Barbara Kranewitter

**Vorlagen und Textbausteine**

Leiter: OR Dipl.-Ing. Thomas Lengheim  
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian Thalhammer  
HR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard Etz  
HR Dipl.-Ing. Gerhard Rabong

**Team EPOQUE**

Leiterin: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna Slaby  
HR Dipl.-Ing. Claudia Steinz-Krismanic  
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter Schmelzer  
R Mag.Dr.rer.nat. Johanna Lehner  
Kmsr Dipl.-Ing. Manuel Hofreiter BSc  
Kmsr Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek BSc

**Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke**

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard Rabong  
Stellvertreterin des Leiters: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna Slaby  
Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich Bauer

**Bereich Mechanik**

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard Rabong

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt Ehrendorfer  
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter Schmelzer  
HR Dipl.-Ing. Dieter Sengschmitt  
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian Thalhammer

**Bereich Elektrotechnik/Physik**

Leiter: OR Dipl.-Ing. Martin Englisch

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich Bauer  
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas Fellner

**Bereich Chemie**

Leiterin: HR Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna Slaby

Stellvertreter der Leiterin: HR Mag.Dr.rer.nat. Wolfram Görner  
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia Englisch  
HR Mag.rer.nat. Reinhold Mosser

### **Zuständigkeiten für die Verfahren gemäß dem Halbleiterschutzgesetz**

TA1B: Kommissär Dipl.-Ing. Nicolas Robisch, Tel.DW 315  
RE: Hofrat Mag.Dr.iur. Robert Ciza, Tel.DW 236

### **Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt; Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für die Funktionsperiode vom 1. Dezember 2021 bis 30. November 2026**

Die Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt gemäß § 29 Ausschreibungsgesetz besteht für die Funktionsperiode vom 1. Dezember 2021 bis 30. November 2026 aus folgenden Mitgliedern:

<b>Vorsitzender</b>	HR Dr. Markus Stangl
<b>Stellvertretender Vorsitzender</b>	OR Dipl.-Ing. Thomas Lengheim

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- a) für den rechtskundigen Dienst HR Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß  
Ersatzmitglied HR Mag.Dr.iur. Ljiljana Pantovic
- b) für den fachtechnischen Dienst HR Dipl.-Ing. Claudia Steinz-Krismanic  
Ersatzmitglied Rätin Mag.Dr.rer.nat. Johanna Lehner
- c) für alle übrigen Verwendungen HR Mag. Ursula Höfermayer  
Ersatzmitglied FOI Doris Giefing

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a. Für den rechtskundigen Dienst:  
OR Mag.Dr.iur. Alexander Svetly  
HR Dr.iur. Robert Ciza (Ersatzmitglied)
- b. Für den fachtechnischen Dienst:  
HR Dipl.-Ing. György Kovacs  
HR Dr. Christian Thalhammer (Ersatzmitglied)
- c. Für alle übrigen Verwendungen:  
FINSP Alexander Bracher  
HR Mag. Petra Gattinger (Ersatzmitglied)

AUF/FGÖ:

- a. Für den rechtskundigen Dienst:  
Mag. Hubert Keyl  
Romana Prantl-Wieser (Ersatzmitglied)

- b. Für den fachtechnischen Dienst:  
Mag. Maximilian Geschl  
DI Thomas Liebert, MBA MPA (Ersatzmitglied)
- c. für alle übrigen Verwendungen:  
Romana Prantl-Wieser  
DI Thomas Liebert, MBA MPA (Ersatzmitglied)
- 

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestellung zum Leiter des KC und Zuteilung zum KC (50%) von FOINSP Peter Hrnčir**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: FOINSP Peter Hrnčir wird – unter Beibehaltung seiner Zuteilung zum IPM zu 50% seiner Normalarbeitszeit und unbeschadet seiner Funktion als Leiter des IPM – dem Kundencenter zu 50% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt und zum Leiter des Kundencenters bestellt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Mag.iur. Kerstin Kandler in die Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Dezember 2021)**

Mag.iur. Kerstin Kandler, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 01. Dezember 2021 antritt, wird der Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Maximilian Tomaschek, BSc in die TA 1B (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Dezember 2021)**

Maximilian Tomaschek, BSc, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 01. Dezember 2021 antritt, wird der TA 1B zugeteilt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Marcel Vetter in die Geschäftsstelle Erfindungen – GE (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Dezember 2021)**

Marcel Vetter, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 01. Dezember 2021 antritt, wird der Geschäftsstelle Erfindungen – GE zugeteilt.

---

### **Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete; Bestellung von Rev Valmire Memeti m.W. vom 06. Dezember 2021**

Gemäß § 5 Abs 3 Markenschutzgesetz 1970 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2019 (PAV) wird Rev Valmire Memeti als Bedienstete der Rechts-

abteilung Österreichische Marken mit Wirkung vom 06. Dezember 2021 zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte/r Bedienstete/r):

Angelegenheiten:

- gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und Z 9 PAV,
- gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und Z 8 PAV und
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

---

## Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 6. Dezember 2021

Ab 6. Dezember 2021 gilt für die Ermächtigten Bediensteten der RÖM hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für

- nationale Markenmeldungen,
- die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung angemeldeter oder registrierter Marken, Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie
- die Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken

folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden):

AD Monika Weidinger	A, Ä, E, F, I, O, Ö, P, Q, R
AD Gabriele Gössinger	G, H, J, K, L, V, W
Rev. Valmire Memeti	B, T, U, Ü, X, Y
ORev. Christa Warmuth	C, D, M, N, S, Z

---

## Entscheidung

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30. Dezember 2020, 33R108/20z

**Die Wortbildmarke „SmoKings“ (mit Grafik) ist der Wortbildmarke „Smoking“ (besondere Schriftart) im Bereich der Waren und Dienstleistungen der Klassen 34 und 35 verwechslungsfähig ähnlich.**

**Wird eine (ältere) registrierte Marke vollständig in ein anderes Zeichen aufgenommen, so ist bei Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit regelmäßig Verwechslungsgefahr anzunehmen und zwar auch dann, wenn noch andere Bestandteile vorhanden sind. Die Grafik der angefochtenen Marke in Form einer stilisierten Wasserpfeife führt von der Widerspruchsmarke nicht in der erforderlichen Weise weg. Das übernommene Zeichen dominiert die angefochtene Marke.**

Der dazu eingebrachte außerordentliche Revisionsrekurs wurde vom Obersten Gerichtshof mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Dabei wurde die Ähnlichkeit im Schriftbild herausgestrichen (20. April 2021, 4Ob48/21v)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Smoking](#)

## Berichte und Mitteilungen

### PCT – Änderung der Gebühren

Die WIPO hat mitgeteilt, dass sich mit Wirkung 1. Jänner 2022 aufgrund Wechselkursänderungen zwischen EUR-CHF einige PCT Gebühren ändern:

Sich ändernde PCT-Gebühren	Alt	Neu
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XML Format, Beschreibung und Ansprüche als PDF / TIFF)	EUR -185	<b>EUR -186</b>
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XML Format, Beschreibung und Ansprüche als XML)	EUR -278	<b>EUR -279</b>
Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter	EUR 1.233	<b>EUR 1.235</b>
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung	EUR 185	<b>EUR 186</b>
Gebühren für eine ergänzende Recherche, die das Patentamt als internationale Recherchebehörde erstellt:		
- bei einer Recherche in europäischer und nord-amerikanischen Dokumentation	CHF 1.284	<b>CHF 1.282</b>
- bei einer Recherche im deutschsprachigen Volltext	CHF 917	<b>CHF 916</b>
- bei einer vollständigen PCT-Recherche	CHF 1.834	<b>CHF 1.831</b>

### Klassifikation von Nizza – 11. Auflage

#### Klassifikation von Nizza – 11. Auflage, Version 2022 (NCL 11-2022); Inkrafttreten mit 1. Jänner 2022

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Während Änderungen, die die Systematik der Klassifikation betreffen, erst mit Inkrafttreten einer neuen Auflage, die es wie gewohnt (nur) im Fünfjahresrhythmus gibt, angewendet werden, werden einfache Änderungen wie:

- die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen,
- die Änderungen von Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen und
- die Löschungen bisher eingetragener Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen

bereits ab dem jeweiligen Folgejahr angewendet.

In Entsprechung des Fünfjahresrhythmus hätte im Jahr 2022 die 12. Auflage Inkrafttreten sollen. Pandemiebedingt wurde jedoch die Einführung der 12. Auflage vorerst um ein Jahr verschoben.

Mit der NCL 11-2022 werden auch einige Klassenüberschriften und erläuternde Bemerkungen Änderungen unterzogen.

Die NCL 11-2022, setzt sich inhaltlich zusammen aus der 11. Auflage und den einfachen Änderungen, die der Sachverständigenausschuss der Nizzaer Klassifikation in den Jahren 2017 bis 2021 beschlossen hat. Die NCL 11-2022 ist in verschiedenen Listenformen, die unter [www.patentamt.at/infoblaetter/](http://www.patentamt.at/infoblaetter/) ab 1. Jänner 2022 abgerufen werden können, dargestellt. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

**Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1. Jänner 2022 eingereicht werden**, müssen entsprechend der NCL 11-2022, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen zusätzliche Klassengebühren an.

**Auf nationale Anmeldungen die vor dem 1. Jänner 2022 eingereicht werden**, wird die zum Zeitpunkt der Anmeldung maßgebliche Fassung der Nizzaer Klassifikation angewendet, auch wenn die Eintragung in das Markenregister erst nach dem 1. Jänner 2022 erfolgt.

**Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1. Jänner 2022 beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden**, ist das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis **entsprechend der NCL 11-2022** abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine frühere Version der 11. Auflage oder gar eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge auf internationale Registrierung, die vor dem 1. Jänner 2022 eingereicht, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2022 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

---

### **Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht**

Die Termine für die Patentsprechtage (1. Halbjahr 2022) wurden wie folgt festgelegt:

- Dienstag, 11. Jänner 2022
- Donnerstag, 10. Februar 2022
- Donnerstag, 10. März 2022
- Dienstag, 05. April 2022
- Dienstag, 10. Mai 2022
- Donnerstag, 09. Juni 2022
- Dienstag, 05. Juli 2022

Die Sprechstage finden jeweils von 16:00-18:00 Uhr statt und sind kostenfrei.  
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH  
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1  
6850 Dornbirn, 3.Stock

---

### **Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Nijolės Šakočienės šakotis“, GGA (LT, Backwaren), 03.11.2021, C 446/38/2021  
„Zagorski štrukli-Zagorski štruklji“, GGA (HR, Backwaren), 10.11.2021, C 455/5/2021  
„Zagorski bagremov med“, GU (HR, Honig), 16.11.2021, C 463/24/2021  
„Poivre de Penja“, GGA (CM, Gewürz), 23.11.2021, C 472/17/2021

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde im Amtsblatt vom 03.11.2021, C 446/43/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Trote del Trentino“ (GGA, IT, Lachs), ABI. C 294/19/2012, L 252/1/2013, C 255/16/2015, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---

### **Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA ins BMI bis 31. Dezember 2022 verlängert**

Es wird mitgeteilt, dass die Dienstzuteilung von OR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Inneres mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 verlängert wurde.

---

### **PCT: Beitritt von Jamaica**

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Jamaica dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Jamaica am 10. Februar 2022 in Kraft treten wird.

---

### **Abgänge**

Es wird mitgeteilt, dass Verwaltungspraktikantin Petra Scharinger, BSc MSc ihr Ausbildungsverhältnis im Probemonat zum Österreichischen Patentamt mit Ablauf des 11. November 2021 beendet hat.

---

Es wird mitgeteilt, dass das bis 12. November 2021 befristete Dienstverhältnis mit der VB(v3)-Ersatzkraft Marcus Wutka mit Ablauf des 12. November 2021 beendet wurde.

---

Es wird mitgeteilt, dass FOINSP Maria Stepanek-Müllner mit Ablauf des 30. November 2021 die Versetzung in den Ruhestand bewirkt hat.

---

Es wird mitgeteilt, dass Herr Ing. Oliver Petschk mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aus dem Österreichischen Patentamt ausscheidet.

---